



Amtsblatt

für die Stadt Eberswalde

– EBERSWALDER MONATSBLATT –



Schön und lecker war die Weihnachtszeit – vor allem für die Jüngsten wie zum Beispiel für die Kinder der Kita „An der Zaubernuss“.

Inhalt

I Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für das Haushaltsjahr 2019 **2**
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung) **2-5**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch **5**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ **6**
- 1. Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ **6-7**
- Bekanntmachung gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über einen Sitzübergang in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde **7**
- Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung hinsichtlich der Berufung des Wahlleiters der Stadt Eberswalde und seines Stellvertreters für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26. Mai 2019 **7**
- Bekanntmachung zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26. Mai 2019 **7-8**

- Hauptsatzung der Stadt Eberswalde **8-13**
- Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde **13-14**
- I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**
- Informationen zu den Beschlüssen des Hauptausschusses vom 15.11.2018 **14**
- II Nichtamtlicher Teil**
- Neue Ausrüstung für die Feuerwehr übergeben **15**
- Die Begegnungshütte in Finow steht **15**
- Fertigstellung Rosenberg **16**
- Übergabe der Paul-Trenn-Straße **16**
- Eberswalder Goldschatz im Fokus **17**
- „Guten-Morgen-Eberswalde“ mit dem APPLAUS 2018 ausgezeichnet **18**
- 2. Nacht der Jugend in Eberswalde **18**
- Stadtumbaumaßnahmen weiter gefördert **19**
- Einladung zum Neujahrsempfang **20-21**
- Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung **22-23**
- Neues vom ZWA **24**
- Stilles Gedenken am 27. Januar 2019 **25**
- WHG aktuell **26-27**
- Informationen/Anzeigen **28**

I Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird:

| | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 84.601.651 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 86.636.223 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 1.065.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 555.000 EUR |

| | |
|--|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 87.804.930 EUR |
| Auszahlungen auf | 99.751.502 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 78.763.883 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 80.273.987 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 9.041.047 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 17.023.015 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.454.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.794.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 395 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----------------------------------|-------------|-----------------------------|
| 3.1. a) Beträge ab einer Höhe von | 50.000 EUR | Hauptausschuss |
| b) Spenden ab den Betrag von | 2.500 EUR | Hauptausschuss |
| 3.2. a) Beträge ab | | |
| einer Höhe von | 500.000 EUR | Stadtverordnetenversammlung |

- b) Spenden ab den Betrag von 5.000 EUR Stadtverordnetenversammlung
- Die genannten Beträge der Ziffern 3.1. a) und 3.2. a) gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme. Bei den genannten Beträgen der Ziffern 3.1. b) und 3.2. b) handelt es sich um Jahressummen pro Spender, nicht um den Einzelbetrag.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt..

§ 6

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o. g. Wertgrenzen im § 5, Ziff. 3.1. a), 3.2. a) und 4 b) nur für die Bereitstellung des Eigenanteils. Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

Eberswalde, den 23.11.2018

gez. Boginski
Bürgermeister



Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat jeder unbefristetes Einsichtsrecht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG, § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

§ 2

Gemeingebrauch

Der Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG sowie des § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern,

- b) das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung,
 - c) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Auslagestände werden auf eine max. Fläche von 10 qm begrenzt,
 - d) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Verkaufsständen, Imbissständen und -wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen aller Art,
 - e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art,
 - f) das Aufstellen von Automaten,
 - g) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern,
 - h) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
 - i) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Containern, Baubuden und -wagen, zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen,
 - j) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
 - k) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
 - l) der Weihnachtsbaumhandel,
 - m) der Einsatz von Infoständen und Werbeanlagen sowie Werbewagen,
 - n) das Aufstellen von Mülltonnen und Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll über den Tag der Abfuhr hinaus.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (§ 18 Abs. 7 BbgStrG).
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).

§ 4

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 FStrG entschieden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zur Durchführung von Straßenbau- oder Unterhaltungsarbeiten zeitlich oder räumlich eingeschränkt werden muss.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt mit Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und deren Dauer zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6

Versagung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn:
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
 - c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 7 dieser Satzung nicht leisten,
 - e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,

- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- f) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- g) die Erlaubnis länger als sechs Monate nicht genutzt wird.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Anzeige pflichtige Sondernutzungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind anzeige pflichtig:
- a) Fahrradständer ohne Werbung,
 - b) das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänken ohne Werbung für die öffentliche Nutzung,
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z. B. Briefkästen, Telefonzellen, Schränke, Masten, Fahrkartenautomaten).
- (2) Sondernutzungen nach Absatz 1 sind mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - b) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts,
 - c) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll am Tag der tourenmäßigen Abholung bis zum Einbruch der Dunkelheit; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,
 - d) Papierkörbe,
 - e) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden,
 - f) nicht gewerbliche Infostände.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- (2) Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies Belange des Straßenbaus, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige überwiegende Interessen erfordern.

**§ 10
Gebührenpflicht**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Erteilungen der Sondernutzungserlaubnisse bleibt unberührt.

**§ 11
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Gebührentarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m², entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Soweit sich nach der im Gebührentarif vorgesehenen Zeitdauer unterschiedliche Sondernutzungsgebühren ergeben, so ist die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung anzuwenden.
- (6) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.

**§ 12
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind:
- der Antragsteller,
 - der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 13
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig.

**§ 14
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 15

Gebührenbefreiung

Von Sondernutzungsgebühren befreit sind:

- Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Veranstaltungen, die förderungswürdigen Zwecken z. B. in den Bereichen Jugend, Sport, Gesundheit und Umwelt dienen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - einer nach § 18 Abs. 2 BbgStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - entgegen § 18 Abs. 4 BbgStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 5 BbgStrG auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung) vom 22.05.2014 außer Kraft.

Eberswalde, den 23.11.2018

gez. Boginski
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung)

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Gebührentarif
Sondernutzungsgebühr**

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | jährlich €/m ² | monatl. €/m ² | wöchentl. €/m ² | täglich €/m ² | Mindest-Gebühr in € |
|----------|---|---------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|---------------------|
| 1. | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind | 26,00 € | | | | 51,00 € |
| 2. | bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen | | 2,50 € | | 1,00 € | 15,00 € |
| 3. | Infostände und Werbeanlagen, Werbewagen | 51,00 € | | 5,00 € | 0,50 € | 10,00 € |
| 4. | Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u. ä. | 78,00 € | | | | 256,00 € |
| 5. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art | | 13,00 € | 3,25 € | 2,50 € | 26,00 € |
| 6. | Weihnachtsbaumhandel | | | 1,00 € | 0,15 € | 15,00 € |
| 7. | Tische, Stühle und sonstige Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden | | 2,50 € | 0,65 € | | 26,00 € |

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | jährlich €/m ² | monatl. €/m ² | wöchentl. €/m ² | täglich €/m ² | Mindest-Gebühr in € |
|----------|--|---------------------------|-------------------------------------|---|--------------------------|---------------------|
| 8. | Autorufsäulen u. ä. private Einrichtungen | 10,00 € | | | | 10,00 € |
| 9. | Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Bauzäune, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten | | 3,00 € ab 10 Monaten Standzeit 10 € | 0,75 € | | 20,00 € |
| 10. | Containeraufstellung | | | | 0,50 € | 15,00 € |
| 11. | Zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen | | 5,00 € | | | 15,00 € |
| 12. | Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt | | | | 0,50 € | 10,00 € |
| 13. | Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage | 10,00 € | | | | 15,00 € |
| 14. | Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt | 40,00 € | 15,00 € | | | 15,00 € |
| 15. | Masten (für Freileitungen u. ä. soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 14) | 5,00 € | | | | 15,00 € |
| 16. | Wohnwagen, Bootsanhänger u. ä. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug | | | | 2,50 € | 15,00 € |
| 17. | Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kraftfahrzeuge, Krafträder und Anhänger a) PKW b) LKW, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder | | | 15,00 € 30,00 € 15,00 € 7,00 € | | |
| 18. | Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen | | | 5,00 € | | 61,00 € |
| 19. | Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern | | | | 8,00 € 26,00 € | |
| 20. | Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners | | | | 0-50,00 € | |

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 28.11.2014 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 29.12.2014, Jahrgang 22, Nr. 12, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001644 Euro/qm der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

2. Die Anlage zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Teilflächen des Gemeindegebiets Eberswalde, die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch liegen

Alle nachfolgend aufgeführten Flurstücke befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eberswalde, Flur 4 der Gemarkung Tornow.

| Flurstück | Gesamtfläche des Flurstückes | Fläche, mit der das in Spalte 1 genannte Flurstück im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch liegt in m ² |
|-----------|------------------------------|---|
| 24 | 33.860 | 33.860 |
| 26 | 42.560 | 42.560 |
| 27 | 13.850 | 13.850 |
| 28 | 28.264 | 28.264 |
| 29 | 3.170 | 3.170 |
| 30 | 3.190 | 3.190 |
| 31 | 5.360 | 5.360 |
| 32 | 5.440 | 5.440 |
| 44 | 108.965 | 108.965 |
| 45 | 1.350 | 1.350 |
| 49 | 10.169 | 10.169 |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eberswalde, den 23.11.2018

gez. Boginski
Bürgermeister



Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 28.11.2014 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 29.12.2014, Jahrgang 22, Nr. 12, S.4 und 5), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 26.10.2015 (Amtsblatt der Stadt Eberswalde vom 18.11.2015, Jahrgang 23, Nr. 11, S. 2) wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001036 Euro/qm der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

- Die Anlage zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Teilflächen des Gemeindegebiets Eberswalde, die nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ liegen.

Alle nachfolgend aufgeführten Flurstücke befinden sich auf dem Gemeindegebiet Eberswalde, Flur 4 der Gemarkung Tornow.

| Flurstück | Gesamtfläche des Flurstückes in m ² | Fläche, mit der das in Spalte 1 genannte Flurstück nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ liegt in m ² |
|-----------|--|--|
| 24 | 33.860 | 33.860 |
| 26 | 42.560 | 42.560 |
| 27 | 13.850 | 13.850 |
| 28 | 28.264 | 28.264 |
| 29 | 3.170 | 3.170 |
| 30 | 3.190 | 3.190 |
| 31 | 5.360 | 5.360 |
| 32 | 5.440 | 5.440 |
| 44 | 108.965 | 108.965 |
| 45 | 1.350 | 1.350 |
| 49 | 10.169 | 10.169 |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eberswalde, den 23.11.2018

gez. Boginski
Bürgermeister



Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“

Artikel 1

Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“

Die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vom 28.11.2016 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 21.12.2016, Jahrgang 24, Nr. 12, S. 3) wird wie folgt geändert:

- In Punkt 2.1.1 wird nach der Angabe „- weitere Sportangebote“ das Wort „und“ gestrichen und die Angabe „werterhaltende bzw. wertsteigernde Maßnahmen und“ eingefügt.
- Nach Punkt 2.2.8 wird folgender Punkt 2.2.9 eingefügt:
„2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen Gefördert werden können insbesondere:
- Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätten beitragen,
- die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten und
- die Anschaffung von Sportausrüstung, die der direkten Sportausübung dient.

Ausgeschlossen sind Förderungen, die

- nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen
- ausschließlich vereinsinterne Bedarfe darstellen
- einen Bruttobetrag in Höhe von 1.000,00 € bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze).

Hierzu zählen insbesondere der Bau bzw. Ausbau von Vereinsräumlichkeiten und Gastronomiebereichen sowie die Anschaffung von Sportausrüstung, die ausschließlich für professionelle oder kommerzielle Zwecke bzw. zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen bereitgestellt wird.

Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine. Je Sportverein kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. 10.000,00 € zugewendet werden, wenn er innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre keine Förderung gemäß Punkt 2.2.9 dieser Richtlinie erhalten hat. Es erfolgt eine Anteilfinanzierung i. H. v. maximal 80% der durch den Antragsteller zu tragenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann in Form von Barmitteln und/oder als Arbeits- bzw. Sachleistung durch den Antragsteller erbracht werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen zur Förderung sind bis zum 31.01. eines Haushaltsjahres bei der Stadt einzureichen.

Bei Bauvorhaben muss der antragstellende Verein Eigentümer der Sportstätte sein oder eine langfristige vertragliche Bindung - mindestens zehnjährige Restlaufzeit bei Beendigung der Maßnahme - zur Nutzung der Sportstätte eingegangen sein (Pacht, Miete, Erbbaurecht).

Grundsätzlich sind auch Sportvereine antragsberechtigt, die Nutzer von Sportstätten in städtischer Trägerschaft sind. Die Förderfähigkeit wird entsprechend der Prioritätensetzung und den Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Eberswalde bewertet.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird bei Hochbaumaßnahmen die DIN 276 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt.

Der Zuschuss kann als Mitfinanzierungsanteil bei Beantragungen von Fördermitteln bei weiteren Fördermittelgebern ausgewiesen werden. Ausdrücklich sind hierbei Maßnahmen gemäß der „Richtlinie zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim“ vom 25.02.2009 gemeint. Im Falle der geplanten Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Landkreis Barnim wird auch durch die Stadt das mehrstufige Antragsverfahren inklusive dessen Fristenregelung der genannten Richtlinie angewendet. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Bewilligung durch den Landkreis Barnim. Wird der Antrag durch den Landkreis Barnim abgelehnt, erfolgt auch keine Förderung durch die Stadt Eberswalde.

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung grundsätzlich vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung der Folgekosten und deren Deckung
- drei Kostengebote für die Maßnahme

Bei Bauvorhaben sind zusätzlich einzureichen:

- Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Nutzungsverträge gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme
- Lage- und Baupläne
- Stellungnahme des städtischen Baudezernats zum Vorhaben und zur Höhe der Kosten sowie zur Genehmigungspflicht der Baumaßnahme

Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden im Zuwendungsbescheid geregelt.“

3. Der bisherige Punkt 2.2.9 wird Punkt 2.2.10.

4. Punkt 2.4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 500,00 EUR (brutto) kosten). Dies gilt nicht für Zuschussgewährungen gemäß Pkt. 2.2.7 - Förderung von Vereinsfusionen und gemäß Pkt. 2.2.9 - Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen - dieser Richtlinie.“

5. In Punkt 7.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Antragsfristen für Antragstellungen zur Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen sind in Punkt 2.2.9 dieser Richtlinie bestimmt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Eberswalde, den 26.11.2018



gez. Boginski
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Wahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgK-Wahlg) über einen Sitzübergang in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Herr Ralf Kaiser hat auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde mit Wirkung zum 15. November 2018 verzichtet.

Auf Grundlage des § 60 Absatz 6 BbgKWahlg wird festgestellt, dass Herr Karl-Dietrich Brückner die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers DIE LINKE ist, auf die Herr Kaisers Sitz in der Stadtverordnetenversammlung übergeht.

Herr Brückner hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde mit Wirkung zum 23. November 2018 erworben.

Eberswalde, den 26.11.2018

gez. Dr. Henschel
Wahlleiter

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung hinsichtlich der Berufung des Wahlleiters der Stadt Eberswalde und seines Stellvertreters für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26. Mai 2019

Gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2018 sind

Herr Dr. Frank Henschel zum Wahlleiter und Herr Marco Schwipper zum Stellvertreter des Wahlleiters

für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26. Mai 2019 berufen worden.

Eberswalde, den 28.11.2018



gez. Boginski
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Wahlleiter

Bekanntmachung zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26. Mai 2019

Gemäß § 16 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes – BbgK-Wahlg ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung werden hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert, bis zum

20. Januar 2019

wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Es wird auf die folgenden Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen:

Auszug aus dem BbgKWahlg:

**§ 92
Ehrenamtliche Mitwirkung**

- (1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

(5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

(6) ...

Eberswalde, den 28.11.2018

gez. Dr. Henschel
Wahlleiter

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- 1. Abschnitt: Stadt**
 - § 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile
 - § 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel
- 2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse**
 - § 3 Einberufung der Sitzungen
 - § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 5 Zuständigkeiten
 - § 6 Vorsitzende/Vorsitzender
 - § 7 Stadtverordnete
 - § 8 Hauptausschuss
 - § 9 Ausschüsse
 - § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall
- 3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister**
 - § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister
 - § 12 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - § 13 Prüfungswesen
- 4. Abschnitt: Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte**
 - § 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
 - § 15 Ortsbeiräte
- 5. Abschnitt: Beauftragte und Beiräte**
 - § 16 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter
 - § 17 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter
 - § 18 Seniorenbeirat
 - § 19 Kulturbeirat

6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

- § 20 Einwohnerbeteiligung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Einwohnerversammlung
- § 23 Petitionsrecht

7. Abschnitt: Spenden

- § 24 Annahme und Verwendung

8. Abschnitt: Öffentlichkeit

- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

9. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 27 Inkrafttreten

1. Abschnitt Stadt

§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Eberswalde“ und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.
- (3) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:
 1. Brandenburgisches Viertel
 2. Eberswalde 1 (Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel)
 3. Eberswalde 2 (Westend, Kupferhammer, Nordend)
 4. Finow
 5. Sommerfelde
 6. Spechthausen
 7. Tornow

Der Ortsteil *Brandenburgisches Viertel* wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die inmitten der Straße „Zum Schwärzensee“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ schneidet.

Der Ortsteil *Eberswalde 1* wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin-Stralsund“ und im Norden durch die Bahnstrecke Eberswalde-Bad Freienwalde.

Der Ortsteil *Eberswalde 2* wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen. Der Ortsteil *Finow* wird im Süden, Westen, Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow, im Südosten durch die Grenze des Ortsteils Brandenburgisches Viertel begrenzt.

Der Ortsteil *Sommerfelde* wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.

Der Ortsteil *Spechthausen* wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.

Der Ortsteil *Tornow* wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.

§ 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Silber eine belaubte bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Früchten, in deren Krone ein goldbewehrter, mit goldenen Kleestängeln belegter roter Adler schwebt. Dem Stamm zugewandt steht jederseits ein schwarzer Wildschweineber mit goldenen Hauern und Rückenborsten.
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsstreifen von oben die Farben schwarz, weiß und grün und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (4) Das Siegel führt das Wappen mit der Überschrift „Stadt Eberswalde, Landkreis Barnim“.

**2. Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse**

**§ 3
Einberufung der Sitzungen**

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Terminplans für das laufende Jahr einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 25 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
 5. Grundstücksgeschäfte
 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten
 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Eberswalde beteiligt ist
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 BbgKVerf in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

**§ 5
Zuständigkeiten**

- (1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich aus § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die in § 8 Abs. 1 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden.

**§ 6
Vorsitzende/Vorsitzender**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

**§ 7
Stadtverordnete**

- (1) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen, denen sie angehören, teilzunehmen. Stadtverordnete, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, verlieren gemäß § 1 Abs. 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde ihren Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder nach der Annahme des Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eberswalde.
- (3) Jede Änderung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Eberswalde veröffentlicht.
- (5) Über den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden die Stadtverordneten regelmäßig durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister informiert.

**§ 8
Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:
 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß UVgO (Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - Unterschwellenvergabeordnung) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 9. Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über sonstige Vermögensgegenstände der Stadt mit einem Wert von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro.
- (2) Der Hauptausschuss gibt als beratendes Gremium Empfehlungen für die Entscheidung von Petitionen in der Stadtverordnetenversammlung ab.
- (3) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen. Dem Hauptausschuss können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zusätzliche Aufgaben übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt. Bei Verhinderung sowohl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden als auch der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

**§ 9
Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

- (2) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 43 Absatz 2 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.
- (3) Im Übrigen gelten für das weitere Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der BbgKVerf.
- (4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Bei der Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner ist das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden. In den Ausschüssen, die für die Angelegenheiten des Bauens, der Planung und der Umwelt sowie der Schulen und der Kindertagesstätten zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner vertreten sein, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung einbringt. Dies gilt ebenso für den Ausschuss, welcher für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig ist. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten ausgeübt werden. Jene sind im Einvernehmen der Fraktionen zu besetzen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen und die sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

3. Abschnitt

Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 11

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant der Stadt Eberswalde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei den in § 8 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt darüber hinaus der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft verlangen. § 29, § 54 Abs. 2 und § 97 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/ einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem genannten Personenkreis bestimmen.

§ 13

Prüfungswesen

Die Stadt Eberswalde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. Dieses ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

4. Abschnitt

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

§ 14

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 BbgKVerf.
- (2) In den Ortsteilen Sommerfelde, Spechthausen und Tornow werden die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und ihr/sein Stellvertreter/in aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirates. Die Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit des Ortsbeirates.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.

§ 15

Ortsbeiräte

Für die Ortsteile Sommerfelde, Tornow und Spechthausen wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, deren Wahl in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemäß § 45 Absatz 2 BbgKVerf erfolgt. Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen und geleitet. Die Wahlperiode des Ortsbeirates entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen ist. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bürgerversammlung.

Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde durch Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Die Bekanntmachung hat spätestens am 30. Tag vor der Bürgerversammlung zu erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § 86 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahlberechtigt sind.

Wählbar sind alle Personen, die gemäß § 86 BbgKWahlG wählbar sind.

Die Wählerinnen/Wähler sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat, der/die sich zur Wahl stellt, hat sich auf Verlangen der Wahlleiterin/des Wahlleiters mittels eines amtlichen Lichtbilddokumentes auszuweisen.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung, stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Versammlungsniederschrift an. Sie/er kann zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und -durchführung Bedienstete der Stadt Eberswalde als Hilfskräfte einsetzen.

Jede in der Bürgerversammlung anwesende wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Durch den/die Wahlleiter/in dürfen zur Wahl nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gemäß den Vorschriften des BbgKWahlG wählbar sind und die ihr/ihm gegenüber ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r zugelassene Kandidat/in hat das Recht, in der Bürgerversammlung sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Bei der Wahl des Ortsbeirates stehen jeder Wählerin/jedem Wähler drei Stimmen zur Verfügung. Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben oder die Stimmen auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten verteilen. Gewählt wird geheim.

Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn dies durch die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Bürgerversammlung einstimmig beschlossen wird. In diesem Fall ruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln auf und ermittelt, wie viele Wähler/innen für diese/diesen stimmt. Jede/r Wähler/in kann bei jedem Aufruf eine Stimme abgeben.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten haben gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gilt § 59 Absatz 1 BbgKWahlG entsprechend.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat fest und beruft hiernach die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Ortsbeiratswahl, den Verlust einer Mitgliedschaft und die Berufung einer Ersatzperson im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekannt.

Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens finden die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend Anwendung.

5. Abschnitt Beauftragte und Beiräte

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Personen aller Geschlechter in der Stadt Eberswalde ist die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.
Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erteilt worden ist.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 22 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 04. Juli 1994 in der aktuellen Fassung.

§ 17 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit einer Behinderung in der Stadt Eberswalde benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode eine Behindertenbeauftragte/einen Behindertenbeauftragten. Der Beauftragten/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/ seinen Aufgabenbereich haben. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 25 Mitglieder an.

- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Seniorenbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Seniorenbeirats benannt werden.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Eberswalde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
Daneben hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine/ein von ihr/ ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Seniorenbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses das Wort erteilt worden ist. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirats verlangen.
- (6) Für das weitere Verfahren im Seniorenbeirat trifft dieser eine Regelung durch Geschäftsordnung.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.

§ 19 Kulturbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohnerinnen und Einwohner einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Kulturbeirats können Personen sein, die sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Kulturbeirat ist berechnigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

haben. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.

(3) § 18 Absatz 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

6. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung

§ 20 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch den Bürgerhaushalt, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Durchführung einer Einwohnerbefragung sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall. Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf offene und projektbezogene Instrumente gewählt, wie Kinder- und Jugendkonferenzen, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkoordinatorin/der Jugendkoordinator.

§ 21 Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/r Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Dezernentin/der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von 4 Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben. Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.

§ 22 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Eberswalde sollen mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Unabhängig hiervon finden mindestens einmal jährlich in den Ortsteilen öffentliche Einwohnerversammlungen statt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung in Abstimmung mit der zuständigen Ortsvorsteherin/dem zuständigen Ortsvorsteher ein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte vertretungsberechtigte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Einwohnerversammlungen.

§ 23 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich mit einer Petition gemäß § 16 BbgKVerf an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden.“

7. Abschnitt Spenden

§ 24 Annahme und Verwendung

Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:

Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

8. Abschnitt Öffentlichkeit

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen mit dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschriften eine abweichende Frist vorgesehen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung in der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Der Blitz“, Ausgabe Eberswalde öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde sowie durch die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Eberswalde.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Absatz 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt - informiert.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eberswalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Eberswalde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 26
Unterrichtung der Einwohner/innen**

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

**9. Abschnitt
Inkrafttreten**

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 19.12.2018



gez. Boginski
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 28, 30, 43 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner, der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der Beiratsvorsitzenden und deren Vertreter in der Stadt Eberswalde.

**§ 2
Grundsätze**

Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Mandat verbundene erhöhte Aufwand pauschal abgegolten wird. Pauschal abgegolten sind insbesondere ein angemessener zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für den angemessenen Bezug von Fachliteratur, Telefonate, Online-Recherchen etc. sowie unbeschadet des § 9 Absatz 2 Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Sitzungsgeld ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

**§ 4
Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 160 Euro.

**§ 5
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Vorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
 1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in Höhe von 420 Euro.
 2. für die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 180 Euro sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 170 Euro.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, wird nur die Aufwandsentschädigung nach Nummer 1 gewährt. Dies gilt entsprechend für zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 Alternative 1 und 2.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

**§ 6
Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl | |
| bis 2.500 | 175 Euro |
| von 2.501 bis 5.000 | 350 Euro |
| über 5.000 | 525 Euro. |
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl | |
| bis 2.500 | 25 Euro |
| von 2.501 bis 5.000 | 30 Euro |
| über 5.000 | 40 Euro. |

Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.

**§ 7
Sitzungsgeld**

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

Dies gilt entsprechend für die Sitzungen der Ortsbeiräte.

Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern kann für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (2) Einem Mitglied eines Fachausschusses wird für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, es sei denn, das Mitglied erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 i. V. m. § 5 Absatz 2.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.
- (4) Beiratsvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse behandelt werden, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben.

**§ 8
Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 Euro pro Stunde auf Antrag und gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaussfall wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

**§ 9
Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.

- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Grenzen des Stadtgebiets überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2001 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Eberswalde, den 19.12.2018

gez. Boginski
Bürgermeister



I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse
des Hauptausschusses vom 15.11.2018**

Vorlage: BV/0776/2018 **Einreicher/
zuständige Dienststelle:** 60 - Amt für Hochbau und
Gebäudewirtschaft

**Vergabe nach VOB - Neubau eines Funktionsgebäudes Waldsportanlage
- Los 8 - Maler- und Bodenbelagsarbeiten**

Beschlusstext: **Beschluss-Nr.: H 236/44/18**
Der Hauptausschuss stimmt dem Vergabevorschlag für die Baumaßnahme
„Neubau eines Funktionsgebäudes Waldsportanlage“
Los 8 - Maler- und Bodenbelagsarbeiten in Höhe von 71.335,31 € zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag an die Firma Malermeister Voss GmbH aus 16303 Schwedt/O. zu erteilen.

Vorlage: BV/0789/2018 **Einreicher/
zuständige Dienststelle:** 83 - Zoo
Separatüberwachung Zoo

Beschlusstext: **Beschluss-Nr.: H 237/44/18**
Dem Vergabevorschlag für die tägliche Bewachung des Zoologischen Gartens Eberswalde vom 01.01.2019 bis 31.12.019 in Höhe von 97.977,22 € wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Firma Platz Sicherheit GmbH, Bergerstraße 105 in 16225 Eberswalde, den Zuschlag zu erteilen.

Vorlage: BV/0784/2018 **Einreicher/
zuständige Dienststelle:** 23 - Liegenschaftsamt
**Auftragsvergabe - Rückbau von Gebäuden, Entsiegelung von Flächen und
Bodensanierung auf der ehemaligen WGT-Liegenschaft „Hubschrauber-
landeplatz“, 1. Bauabschnitt**

Beschlusstext: **Beschluss-Nr.: H 238/44/18**
Dem Vergabevorschlag für den Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von Flächen sowie Bodensanierung auf der ehemaligen WGT-Liegenschaft „Hubschrauberlandeplatz“ 1. Bauabschnitt wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag der SBR Görlitz GmbH, Liebstener Straße 8 in 02829 Schöpstal, zu erteilen.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der
Beschlüsse des Hauptausschusses können im Bürgermeisterbereich, Sit-
zungsdienst (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41 – 44, 16225 Eberswalde)
eingesehen werden.**

Eberswalde, den 20.11.2018

gez. Boginski
Bürgermeister

Ende des Amtlichen Teils

**Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 8. März 2006**

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 6, § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]) hat die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) auf ihrer Sitzung am 19. September 2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

beschlossen:
Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde vom 8. März 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Nr. 3/2006 vom 15. März 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die am 16. November 2015 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Nr. 21/2015

vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 18 Abs. 2 Satz I wird wie folgt neu gefasst:

„Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser in der Zeitung Märkischer Sonntag, Eberswalde und Märkischer Sonntag, Bernau bekannt.“

2. § 18 Abs. 3 Satz I wird wie folgt neu gefasst:

„Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitung Märkischer Sonntag, Eberswalde und Märkischer Sonntag, Bernau.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 20. September 2018

gez. Wolfgang Hein
Verbandsvorsteher



II Nichtamtlicher Teil

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, liebe Freunde und Partner unserer Stadt,

nun liegen die besinnlichen Feiertage hinter uns. Ein ereignisreiches und für Eberswalde bedeutendes Jahr geht damit zu Ende. Der Wasserturm Finow wurde 100 Jahre alt und auch Finow selbst feierte seinen 90. Geburtstag. Die Ausstellung zum Goldschatz von Eberswalde im städtischen Museum ist nicht nur sehenswert, sondern schlägt auch eine Brücke in die Geschichte unserer Stadt und mit der Fertigstellung des Knotenpunktes Friedensbrücke haben wir einen wichtigen Baustein in der Infrastruktur unserer Stadt abgeschlossen. Und wir bleiben fleißig: der Spatenstich in der Waldsportanlage ist erfolgt und in Ostend konnten wir mit dem Ausbau der Straßen anfangen. Besonders freue ich mich über die positive Entwicklung des Bahnwerks. Nach einer schwierigen Zeit geht es dort wieder aufwärts

In wenigen Tagen starten wir in das Jahr 2019. Es wird ein intensives Wahljahr und mit dem 90. Geburtstag unseres Eberswalder Zoos freuen wir uns auf einen besonderen runden Geburtstag. Gerne möchte ich Sie auch herzlich zum Neujahrsempfang am 12. Januar 2019 um 15:30 Uhr in der Firma Finow Automotive GmbH einladen. Doch zunächst gilt es, das alte Jahr gebührend zu verabschieden und das Neue zu begrüßen. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auch im neuen Jahr unsere Stadt entwickeln und gestalten. Ich wünsche Ihnen einen guten Rutsch und ein frohes neues Jahr.

Ihr Friedhelm Boginski, Bürgermeister



©drubig-photo/Fotolia

Neue Ausrüstung für die Feuerwehr übergeben

Am 4. Dezember 2018 übergab Bürgermeister Friedhelm Boginski in der Feuerwehrzentrale Eberswalder Straße neue Ausrüstung an die Berufsfeuerwehr und die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren. „Ich freue mich, dass wir die wichtige Aufgabe der Feuerwehr mit neuester Technik unterstützen können“, so Friedhelm Boginski. Stadtbrandrat Nikolaus Meier und Stadtjugendwartin Annegret Grundmann bedankten sich beim Bürgermeister für die Unterstützung und die Ausrüstung. Beschafft



Neue Ausrüstung: Vertreter der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren freuen sich über neue Schutzhelme.

wurden neue Feuerwehrhelme für alle Einsatzkräfte der Eberswalder Feuerwehr. Die alten Helme stammten zum Teil aus dem Jahr 2003. Zusätzlich erhielt die Jugendfeuerwehr neue Feuerwehrparkas, zu 80 Prozent gefördert aus Lottomitteln des Landes Brandenburg. Der Gesamtwert der neuen Ausrüstung beträgt ca. 28.000 Euro. Eberswalde verfügt über eine der insgesamt fünf Berufsfeuerwehren im Land Brandenburg und über sechs freiwillige Feuerwehren.

Die Begegnungshütte in Finow steht



Die neue Begegnungsstätte am Spielplatz neben der Grundschule Finow wurde von Schülern und Anwohnern feierlich eröffnet.

Nachdem im Sommer zwei Beteiligungs-Workshops stattgefunden hatten, konnte die Begegnungshütte am Nachmittag des 28. November 2018 feierlich eröffnet werden. Dabei waren nicht nur die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Finow, sondern auch etliche Anwohnerinnen und Anwohner. Die Idee, mehr Begegnungsorte für junge Menschen im öffentlichen Raum zu schaffen, entstand im vergangenen Jahr während des Beteiligungsverfahrens JudiE, dem Jugenddialog Eberswalde. „Die Jugendlichen hatten sich damals mehr Begegnungsorte

in der Stadt gewünscht. Mit der Begegnungshütte in Finow haben wir nun insgesamt drei im Stadtgebiet“, so Jugendkoordinatorin Josefine Atlas.

Die Begegnungshütte selbst entstand dann im Rahmen ihres Seminarkurses des Gymnasiums Finow. Die Schülerinnen und Schüler um Lehrerin Anja Gohl planten und bauten die Hütte als Treffpunkt für Jung und Alt. Unterstützt wurden sie dabei vom Jugendsozialarbeiter der Stadt Eberswalde, Thomas Lathan und dem erfahrenen Handwerker Lucas Fritsch. Fachliche Unterstützung gab

es während der gesamten Zeit durch das Planungsbüro stadt.menschen.berlin. Im Vorfeld wurden vor allem Gespräche mit der Anwohnerschaft geführt, um Ängste rund ums Thema Lärm zu besprechen und durch einen geeigneten Standort zu vermeiden. Die Begegnungshütte steht nun auf dem Spielplatz neben der Grundschule Finow. Ein Dankeschön richteten die Jugendlichen vor allem an den Ortsteilverein Finow, der die Anwesenden nach dem symbolischen Durchtrennen des Absperrbandes mit Pizza und Getränken versorgte.

Fertigstellung des Rosenbergs in Nordend



Zusammen mit den Anwohnern übergibt Bürgermeister Friedhelm Boginski die 12. ausgebaute Straße in Nordend.

Nicht einmal dreieinhalb Monate dauerte die Bauphase in Nordend. Vom 6. August 2018 bis zum 15. November 2018

erfolgte der grundhafte Ausbau der Straße. Eingeteilt in drei Bauabschnitten und unter Vollsperrung wurde die Straße

zunächst im Abschnitt Nordendpromenade bis Asternweg, dann im Bereich vom Asternweg bis zum Clara-Zetkin-Weg und abschließend am Knotenpunkt Rosenberg/Clara-Zetkin-Weg ausgebaut.

„Nordend ist wirklich ein Vorzeigestadtteil in Sachen Straßensanierung. In den vergangenen Jahren haben wir hier insgesamt zwölf Anliegerstraßen ausgebaut. Das sieht nicht nur gut aus, sondern fährt sich auch hervorragend. Ich freue mich für die Anlieger, die sich nun täglich bei der Fahrt über die Straße freuen können“, so Eberswaldes Bürgermeister Friedhelm Boginski. Gemeinsam mit Tiefbauamtsleiterin Heike Köhler, Anwohnern und Stadtverordneten übergab er die sanierte Straße

am 15. November 2018 feierlich an die Anlieger.

Im Rahmen der Baumaßnahme war die Schwedter Tief- und Straßenbau GmbH für die Baumaßnahme selbst zuständig. Für die Beleuchtung waren die Firma Elektro-Schröder aus Bad Freienwalde und das Ingenieurbüro Schirrmeister aus Schorfheide verantwortlich. Für Planung und Bauüberwachung war die Asphalta Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbau GmbH zuständig.

Insgesamt wurden am Rosenberg 145 Meter Straße für den Begegnungsfall Pkw-Pkw ausgebaut. „Die sanierte Straße hat eine Ausbaubreite von 4,40 Meter bis 6,10 Meter, für die Fahrbahn haben wir Betonsteinpflaster verwendet, hier gilt

Tempo 30“, so Tiefbauamtsleiterin Heike Köhler. Für den Abfluss des Oberflächenwassers wurde eine 140 Meter lange Pflasterinne geschaffen, worüber das Regenwasser gesammelt und abgeleitet wird und dann in unterirdischen Rigolen versickert.

Die Bau- und Planungskosten belaufen sich auf ca. 158.000 Euro. Die Verkehrsanlage Rosenberg ist eine Anliegerstraße, daher werden entsprechend der städtischen Straßenbeitragsatzung und Erschließungsbeitragsatzung 60 Prozent der Kosten von den Anliegern und 40 Prozent der Kosten von der Stadt getragen. Seit 2010 ist mit dem Rosenberg die zwölfte Anliegerstraße in Nordend saniert worden.

Übergabe der Paul-Trenn-Straße

Am 6. Dezember 2018 wurde die Paul-Trenn-Straße nach dem Abschluss der Ausbaumaßnahme übergeben. „Manchmal ist der Start etwas holprig, aber jetzt haben wir ein gutes Ende in der Paul-Trenn-Straße und einen Anfang des Straßenausbaus in Ostend“, so Eberswaldes Bürgermeister Friedhelm Boginski.

Die Anwohner zeigten sich sichtlich froh über die Fertigstellung ihrer Straße.

„Dreck und Schmutz gehören zu einer Baustelle dazu. Ich bin glücklich, dass ich jetzt keine Gummistiefel mehr brauche, wenn es mal geregnet hat“, meint Siegrid Reinecke, die seit 1935 in der Straße wohnt. Vertreter des zuständigen Planungsbüros waren ebenfalls vor Ort und erklärten den Anwohnern, weshalb sich die Baumaßnahme zeitlich in die Länge gezogen hatte. „Die Baufirma musste viele der Pflastersteine manuell herstellen, auch waren die zunächst

verlegten Muldensteine mangelhaft. Zur Sicherstellung der Qualität mussten diese ersetzt werden“, erklärte Stefan Grohs vom zuständigen Planungsbüro, ibe Ingenieurbüro für Bauplanung in Eberswalde.

Die Fahrbahn der etwa 240 Meter langen Straße mit einer Ausbaubreite von ca. 5,35 Metern wurde aus Betonsteinpflastersteinen hergestellt und die Seitenbereiche zu den Grundstücken

mit Natursteinmaterial ausgepflastert.

Für das anfallende Niederschlagswasser wurde ein etwa 180 Meter langer neuer Regenkanal mit Straßenabläufen gebaut, welcher an den

Tiefpunkten in zwei neu errichtete Füllkörperrigolen einleitet. Im Zuge des Straßenausbaus wurde die alte Beleuchtungsanlage durch acht neue LED-Lichtpunkte ersetzt.

Die Bauausführung für die Verkehrsanlage und die Regenwasserableitung erfolgte durch die Firma Galabau Jens Kosemund aus Falkenberg. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde von der Eberswalder Elektroanlagen Freier & Küter GmbH errichtet. Als Planungsbüro Straßenbeleuchtung wirkte zusätzlich das Ingenieurbüro Schirrmeister aus Finowfurt.

Die Gesamtkosten des Ausbaus der Paul-Trenn-Straße betragen rund 325.000 Euro. Die Paul-Trenn-Straße ist eine Anliegerstraße, daher wurden entsprechend der städtischen Erschließungsbeitragsatzung 60 Prozent des beitragsfähigen Aufwandes von den Anliegern und 40 Prozent des beitragsfähigen Aufwandes von der Stadt Eberswalde getragen.



Feierliche Einweihung: Die Eröffnung der ausgebauten Paul-Trenn-Straße markiert den Anfang des Straßenausbaus in Ostend.

Vorstellung der Vorplanung zum Spielplatz Ostend

Die Stadt Eberswalde will im Ortsteil „Ostend“ einen neuen Spielplatz erstellen.

Bei der Ausgestaltung der Spielflächen sollen die Interessen und Bedarfe möglichst aller Altersgruppen berücksichtigt werden.

Dazu wurden 2018 ein Gebietsrundgang und eine Planungswerkstatt durchgeführt.

Zu der Fläche „Am Tempelberg“ sind auf Grundlage der bisherigen Beteiligung Vorentwürfe erarbeitet worden. Am 23. Januar 2019 wird der aktuelle Planungsstand vom beauftragten Büro für Landschaftsplanung vorgestellt.

Reden und wirken Sie auch weiter aktiv mit, für eine gemeinsame Gestaltung eines attraktiven Teils der Stadt Eberswalde!

Wann?

23.01.2019 | 17-19 Uhr

- Ab 17 Uhr - Möglichkeit der Planeinsicht
- 18 Uhr - Bürgerinformation

Ort:

Pfingstkapelle Ostend
(an der Buswendeschleife Ostend)
Saarstraße 55,
16225 Eberswalde



Eberswalder Goldschatz im Fokus



Dr. Manfred Nawroth von den Staatlichen Museen Berlin sprach mit den Besuchern über den Eberswalder Goldschatz.



Die neue Sonderausstellung im Museum Eberswalde widmet sich dem größten Goldschatz aus der Bronzezeit.

2,65-1913-81 – was wie ein Geheimcode klingt, sind die numerischen Fakten zum Goldschatz von Eberswalde. Er ist 2,65 Kilo schwer, wurde 1913 entdeckt und besteht aus 81 Teilen. In Eberswalde wurde vor 105 Jahren der größte Goldschatz aus der Bronzezeit während Bauarbeiten in der Messingwerksiedlung gefunden.

Aktuell widmet sich ihm eine Sonderausstellung im Museum Eberswalde. Unter dem Titel „Der Goldschatz von Eberswalde im Fokus der Wissenschaft“ wurde die Sonderausstellung am 23. November 2018 eröffnet. Die Schau erzählt die Geschichte von Deutschlands größtem Goldschatz aus der Bronzezeit, der vor 105 Jahren bei Bauarbeiten in der Messingwerksiedlung ans Tageslicht kam.

Die Ausstellung berichtet von der Auffindung im Mai 1913, der kriegsbedingten Verlagerung im Zweiten Weltkrieg bis

zur Wiederentdeckung des Goldes im Puschkina-Museum in Moskau in der jüngsten Vergangenheit. Außerdem werden die Ergebnisse eines deutsch-russischen Forschungsprojektes vorgestellt, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 2015 bis 2017 gefördert wurde. Im Mittelpunkt dieses Projektes stand auch der in Moskau verwahrte Eberswalder Goldschatz, der archäologisch, herstellungstechnisch und materialanalytisch untersucht wurde. Davon berichtete Dr. Manfred Nawroth, Oberkustos im Staatlichen Museum Berlin. „Aus Sicht der Wissenschaft war die Ermöglichung der Untersuchungen am Goldschatz in Russland ein großer Vertrauensbeweis, denn nach wie vor ist Beutekunst ein sehr sensibles Thema. Wir haben den Eberswalder Goldschatz wissenschaftlich und naturwissenschaftlich untersucht, ihn unter Mikroskop gebracht. Wir haben ihn genau vermessen,

gewogen, beschrieben und soweit wie möglich die Materialzusammensetzung untersucht“, so Dr. Manfred Nawroth.

„Ich persönlich finde das Thema der neuen Sonderausstellung sehr spannend. Ich finde den Ansatz der Wissenschaft auch richtig. Es ist wichtiger, den geschichtlich bedeutsamen Fund zu sichern, als ihn zurück zu führen. Ich hoffe, dass es uns mit der Ausstellung auch gelingt, den Kindern und Jugendlichen ein Stück Stadtgeschichte zu vermitteln“, so Eberswaldes Bürgermeister Friedhelm Boginski.

In der Ausstellung sind die Nachbildungen der acht Schalen zu sehen, die schon 1913 von der Württembergischen Metallwarenfabrik (WMF) in Geislingen an der Steige gefertigt wurden. Gezeigt werden auch „Goldene Souvenirs“ aus Eberswalde mit einer Neuinterpretation des Fundes an ausgewählten Schmuckobjekten. Die Sonderschau ist eine

Kooperation des Museums Eberswalde mit dem Museum für Vor- und Frühgeschichte, Staatliche Museen zu Berlin und dem Archäologischen Landesmuseum Brandenburg. Das Ausstellungsprojekt wird gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg sowie des Landkreises Barnim. „Die Ausstellung widmet sich dem Schatz allumfassend. Sie erzählt vom Fund selbst, von den

Besonderheiten der Zeit und von den aktuellen Ereignissen. Auch haben wir probiert, erlebbare Angebote für die Jüngsten zu schaffen. So können Kinder im Museum nach kleinen verborgenen Schätzen suchen“, so Museumsleiterin Birgit Klitzke.

Die Sonderausstellung ist zu den Öffnungszeiten des Museums bis zum 29. September 2019 zu sehen. Führungen sind telefonisch vereinbar unter 03334/64520.

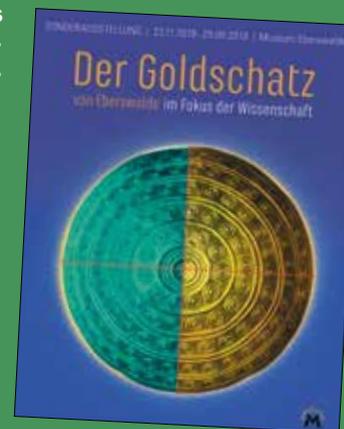
Fakten zum Eberswalder Goldschatz

Der Eberswalder Goldschatz wiegt **2,59 kg**. Er wurde **1913** in Heegermühle, bei Bauarbeiten an der Messingwerksiedlung **entdeckt**. Er gilt als bedeutendster mitteleuropäischer Bronzezeit-Fund und ist **der größte vorgeschichtliche Goldfund in Deutschland**.

Er ist ein Teil der Beutekunst in Russland. Er wird auf das **10. oder 9. Jahrhundert vor Christi** datiert, und damit in die Periode der mitteleuropäischen Spätbronzezeit eingeordnet. Der Depotfund befand sich in einem bauchigen Tongefäß mit Deckel: in ihm waren **8 goldene Schalen**, in denen sich wiederum **73 Goldgegenstände** befanden. Die Schalen sind dünnwandige, getriebene Goldgefäße mit zahlreichen Ornamentverzierungen, darin befanden sich Halsringe, Armbänder, Spangen und 60 Armspiralen (Drähte). 55 Doppelspiralen waren zu Bündeln zusammengeschnürt.

Vortrag über den bewegten Goldschatz

Zur am Freitag eröffneten Sonderschau „Der Eberswalder Goldschatz im Fokus der Wissenschaft“ gibt es ein Begleitprogramm. Das sieht unter anderem Führungen mit den Kuratoren vor. Am 15. Januar 2019 hält zunächst Oberkustos Manfred Nawroth vom Museum für Vor- und Frühgeschichte im Museum einen Vortrag. Er spricht über die „Bewegte Geschichte“ des Eberswalder Goldschatzes, der als größter Depotfund des Bronzezeitalters in Mitteleuropa gilt. Der Schatz war 1913 bei Arbeiten in der Finower Messingwerksiedlung entdeckt worden. Er wiegt etwa 2,6 Kilogramm und umfasst 81 Teile. 1945 verschwand er, über Jahrzehnte galt er als verschollen, bis die Beutekunst in den 1990er-Jahren in Russland wieder „auftauchte“. Das Original befindet sich nach wie vor in Moskau.



„Guten-Morgen-Eberswalde“ mit dem APPLAUS 2018 ausgezeichnet



In Mannheim wurde die Kulturreihe „Guten-Morgen-Eberswalde“ als eine von 94 Preisträgern mit dem höchstdotierten Bundesmusikpreis ausgezeichnet. Die kostenlosen wöchentlichen Auftritte auf dem Eberswalder Marktplatz haben die Jury überzeugt.

„Guten-Morgen-Eberswalde“ wurde am 14. November 2018 in Mannheim für das integrierte Live-Musik Programm mit dem APPLAUS 2018 ausgezeichnet wird. APPLAUS ist die „Auszeichnung der Pro-

grammplanung unabhängiger Spielstätten“, die Clubbetreiber*innen und Veranstalter*innen für ihre herausragenden Live-Musikprogramme aus allen Genres der Populärmusik – von Rock, HipHop über Elektro und

Jazz bis zu experimenteller Popmusik würdigt. In den drei Hauptkategorien werden in diesem, dem sechsten Jahr des Preises, insgesamt 94 Preise vergeben. Die Gesamtsumme der von der Initiative Musik

verteilten Fördergelder beläuft sich auf 1,8 Millionen Euro, was den APPLAUS erneut zum höchstdotierten Bundesmusikpreis macht. Nachdem im Vorjahr Veranstalter Udo Muszynski mit dem

Sonderpreis der Jury geehrt wurde, ist „Guten-Morgen-Eberswalde“ in diesem Jahr der einzige Preisträger aus dem Land Brandenburg. Die Förderung für die Veranstaltungsreihe beträgt 7.500 EUR.

2. Nacht der Jugend in Eberswalde

Am 7. Dezember 2018 fand im Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio die 2. Nacht der Jugend statt. Im Zentrum standen die Erinnerung an Amadeu Antonio und der kritische Umgang mit Rassismus und Diskriminierung. Sozialdezernent Jan König: „Es ist wichtig, sich mit Fragen der

Toleranz auseinanderzusetzen und sich bewusst zu sein, dass Diskriminierung viele Gesichter hat. Veranstaltungen wie diese zeichnen Eberswalde als offene und tolerante Stadt aus, die sich mit ihrer Vergangenheit beschäftigt.“ Mosej Mvuama, ein ehemaliger Arbeitskollege von

Amadeu Antonio, sprach mit den Jugendlichen über seine Erlebnisse: „Als Amadeu starb, hatte ich Angst um mein Leben. Er war wie ich und ich habe immer gedacht, dass mir das gleiche hätte geschehen können, wenn ich an seiner Stelle gewesen wäre.“

Mosej Mvuamas Workshop zur Erinnerung an Amadeu Antonio, an dem auch dessen Sohn teilnahm, war eines von acht Angeboten, unter denen die Besucher auswählen konnten. Darunter waren unter anderem ein Kunstprojekt zu Heldinnen, Umgang mit Hatespeech im Internet und ein Rap-Workshop. „Wir freuen uns sehr über die vielfältigen Angebote, die wir den Jugendlichen heute anbieten können“, so Jugendkoordinatorin Josefine Atlas. Die meisten Teilnehmer verzeichnete der Hip Hop-Tanzkurs. Im Anschluss konnten die Jugendlichen mitentscheiden, welche Jugendprojekte in der Stadt mit jeweils 1.000 Euro gefördert werden sollten. Dazu hatten die Jugendlichen, ähnlich wie beim Bürgerbudget, jeweils fünf Wahltaler zur Verfügung, die sie auf Vasen aufteilen und damit ihre Stimmen für die jeweiligen Projekte abgeben konnten. Die meisten Stimmen bekamen eine Beyblade-Arena, eine Obstbar und ein Insektenhotel.

Gedenken

Am Donnerstag, dem 6. Dezember 2018, gedachten zahlreiche Menschen Amadeu Antonio Kiowa. Zum 28. Todestag des angolanischen Vertragsarbeiters versammelten sie sich an der Gedenktafel in der Eberswalder Straße und gedachten eines der ersten Opfer rassistischer Gewalt in Deutschland. Bürgermeister Friedhelm Boginski erinnerte an die gesellschaftliche Aufgabe, Fremdenhass und rechte Gewalt nicht tatenlos hinzunehmen. „Die Stadt Eberswalde stellt sich ihrer Geschichte und übernimmt Verantwortung. Amadeu Antonios Tod mahnt uns, auch in der Gegenwart in unseren Bemühungen nicht nachzulassen“, so Friedhelm Boginski. Amadeu Antonio Kiowa starb im Alter von 28 Jahren nachdem er in der Nacht vom 24. auf den 25. November 1990 von Rechtsradikalen gejagt und zusammengeschlagen. Am 6. Dezember 1990 erlag er seinen schweren Verletzungen.



Josefine Atlas, Mosej Mvuama und Kai Jahns eröffneten die 2. Nacht der Jugend im Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio.

Stadtumbaumaßnahmen weiter gefördert

Am 27. November 2018 überreichte Kathrin Schneider, die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, zwei Förderbescheide an den Eberswalder Bürgermeister Friedhelm Boginski. WBG-Vorstand Guido Niehaus freute sich vor allem über den Bescheid zur Förderung von Rückbauprojekten.

Die Städtebaufördermittel in Gesamthöhe von rund 1,3 Millionen Euro dienen der weiteren finanziellen Unterstützung von Stadtumbaumaßnahmen. Diese spiegeln sich seit Jahren auch in der Sanierung der kommunalen Infrastruktur wider. Die Sanierung der Bruno-H.-Bürgel-Schule wird ebenso gefördert, wie der Rückbau zweier leerstehender Wohnblöcke im Brandenburgischen Viertel durch die WBG. „Ich weiß um die Mühen vor Ort und daher bin ich sehr froh, dass wir mit den bewilligten Fördermitteln die nötige Planungssicherheit herstellen können“, so Kathrin Schneider. Friedhelm Boginski freute sich über die Förderbescheide: „Wir sind erfolgreich ins Programm Stadtumbau III



Kathrin Schneider übergab einen Fördermittelbescheid an Friedhelm Boginski und Guido Niehaus.

aufgenommen worden. Damit können wir nicht nur die Bruno-H.-Bürgel-Schule sanieren, sondern auch wichtige Straßenbauvorhaben realisieren. Heute ist ein guter Tag für Eberswalde.“ „Der Rückbau der Wohnblöcke im Brandenburgischen Viertel ist damit zu 94 Prozent gefördert“, so Guido Niehaus. „Für uns sind die geförderten Maßnahmen immens wichtig, da der Rückbau der Wohnblöcke der Schaffung neuer Wohnqualität im Brandenburgischen Viertel dient.“ Die Sanierung der betroffenen Wohnblöcke ist aus Sicht der Geschäftsführung nicht mehr

möglich gewesen. Mit deren Rückbau verschwinden 90 leerstehende Wohnungen aus dem Bestand der WBG. „Wir wollen den Wohnungsbau im Land Brandenburg gezielt unterstützen. Mit der Förderung hier in Eberswalde ist uns dies gelungen“, so Kathrin Schneider. Auch die 2018 begonnene Sanierung der Waldsportanlage wird durch die Städtebauförderung unterstützt. Hierbei handelt es sich um eine zweidrittel Förderung durch Bund und Länder, bei der jeweils auch ein Drittel als Eigenmittel durch die Kommune bereitzustellen ist.

Vorschläge erbeten

Am 19. März 2019 sollen erneut besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eberswalde für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausgezeichnet werden. Aus diesem Grund bittet die Arbeitsgruppe Ehrenamt um Vorschläge. Für eine solche Auszeichnung kommen Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Frage, die sich bürgerschaftlich engagieren und Gutes tun, sei es in Form von Nachbarschaftshilfe, in der Seelsorge, in der Familienförderung, im Breitensport, in der Kultur, in der Integrationsarbeit, im kommunalen Ehrenamt, Städtepartnerschaften oder in anderen Bereichen. Auch Vereine und Initiativen können geehrt werden, ebenso wie Unternehmen, die sich in besonderem Maße uneigennützig für das Gemeinwohl der Stadt einsetzen. Die Arbeitsgruppe Ehrenamt, die von der Stadtverordneten Monique Schostan geleitet wird, bittet deshalb um schriftliche Vorschläge mit einer aussagekräftigen Begründung. Auch bisher nicht berücksichtigte Vorschläge aus den Vorjahren

können erneut eingereicht werden. Die Vorschläge müssen Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer und möglichst auch Alter der auszuzeichnenden Person enthalten. Bei Vereinen oder Initiativen sollten die Kontaktdaten der beziehungsweise des Verantwortlichen genannt sein. „Wir freuen uns über zahlreiche Zusendungen.

Wichtig ist für uns auch die Erreichbarkeit der Person beziehungsweise der Institution oder der Initiative, die den Vorschlag einreicht. Wer darüber hinaus Unterstützung beim Formulieren des Vorschlags benötigt, kann einen kurzen Leitfaden anfordern“, so der Referent für soziale Teilhabe und Integration, Bastian Konaretzki.

Vorschläge können bis zum 25. Januar 2019 schriftlich eingereicht werden:

AG Ehrenamt
Monique Schostan
c/o Stadt Eberswalde
Bastian Konaretzki
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde
E-Mail:
b.konaretzki@eberswalde.de

Jahresausklang auf dem Friedhof

Das Jahr 2018 geht langsam zu Ende. In dieser Ausgabe möchten wir von den ereignisreichen vergangenen Monaten berichten.

Wir schauen zurück auf unseren dritten Tag des Friedhofs vom 15. September 2018. Ortsansässige Bestatter, hierzu gehörten das Bestattungshaus Deufrains, Steinke-Bestattungen, Schorfheideruh-Bestattungen und das Bestattungshaus Sylvia Pöschel sowie die Gewerbetreibenden SB Naturstein (Sandro Bucholski) und die Floristin Doreen Wende mit Ihrem Unternehmen „Blatt & Blüte“, sorgten für einen informativen Nachmittag und ein unterhaltsames Programm in und um unsere Trauerhalle auf dem Waldfriedhof. Dafür möchten wir uns nochmal recht herzlich bedanken. Das erste Mal nahm auch der Initiativkreis für Sternenkinder Barnim teil und informierte über sein Angebot. Bei Kaffee, Kuchen und Sonnenschein kamen viele Besucher um sich ganz

unbeschwert über unsere städtischen Friedhöfe als letzte Ruhestätte aber auch als Ort des Gedenkens und der Zusammenkunft zu informieren. Ein großes Dankeschön an alle Besucher. Wer es in diesem Jahr nicht geschafft hat vorbeizuschauen, kann sich schon mal den 21.09. im kommenden Jahr vormerken. Wir freuen uns über jeden interessierten Besucher.

Weiterhin wurde an der Barrierefreiheit auf dem Waldfriedhof gearbeitet. Zwischen dem Revier 12 und 15 wurde der Weg mit einer Länge von ca. 70 m befestigt und somit ein Teil der Verbindung des Hauptweges hin zum neuen Kirschgarten im Revier 13 verbessert. Die neue Anlage ist nun mit der Montage der Natursteinstelen Ende September fertiggestellt worden. Die erste Belegung ist bereits erfolgt.

Auf dem Friedhof im Ortsteil Spechthausen gibt es nun auch die Möglichkeit seine Angehörigen als Urnenbeisetzung in einem durch die

Friedhofsverwaltung gepflegten Urnenhain beisetzen zu lassen.

Es handelt sich hierbei um ein abgetrenntes Areal, welches mit Rasen gestaltet ist. Mittig befindet sich eine Natursteinstele. Diese wird noch mit einer satinierten Glasplatte versehen auf der man dann die Sterbedaten seines Angehörigen verewigen kann. Diese Grabart hat eine Nutzungsdauer von 15 Jahren und kostet gemäß aktueller Friedhofsgebührensatzung 1.255,00 Euro.

Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte unter der Nummer 03334/22632 bei Ihrer Friedhofsverwaltung oder besuchen Sie uns an den Sprechtagen, Dienstag und Donnerstag von 9-12 Uhr und von 13-15 Uhr (Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Rücksprache).

Abschließend wünschen Ihnen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Stilles Gedenken

Am 18. November 2018, dem Volkstrauertag, gedachte die gesamte Bundesrepublik, gedachte die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft.

In Eberswalde fand das Gedenken an der Kriegsgräberstätte am Hochkreuz auf dem Waldfriedhof statt. Traditionell laden die Reservistenkameradschaft „Alter Fritz“ Eberswalde/Barnim und das Kreisverbindungskommando Barnim, der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, die Stadt Eberswalde und der

Landkreis Barnim gemeinsam zum stillen Gedenken ein.

Landrat Daniel Kurth sprach von der Bedeutung der Geschichte für das heutige Handeln und dem Wert der demokratischen Gesellschaft. Für die Stadt legte Jan König Kränze am Hochkreuz nieder. Mit einer Schweigeminute und dem Totengedenken ehrten die Beteiligten die Toten und Opfer der Kriege.

Der Volkstrauertag ist vor knapp 100 Jahren als Gedenktag und als ein Symbol für Frieden und Versöhnung eingeführt worden.



Gemeinsames stilles Gedenken am Hochkreuz auf dem Waldfriedhof am 18. November 2018.

Einladung zum Neujahrsempfang



Bürgermeister Friedhelm Boginski und Hagen Hänel laden zum Neujahrsempfang ein.

Mit dem Neujahrsempfang wollen wir die Eberswalder zu uns locken, denn die enge Verbundenheit mit der Stadt ist für uns sehr wichtig“, so Hagen Hänel. Die gut 230 Mitarbeiter der Firma kommen nahezu ausnahmslos aus der Region. Auch mit den Schulen und der Hochschule für nachhaltige Entwicklung arbeitet die Finow Automotive GmbH eng zusammen.

Der Neujahrsempfang wird um 15:30 Uhr von der Gruppe „Six Pack“ eröffnet werden. Anschließend werden Bürgermeister Boginski, Landrat Daniel Kurth und Volker Passoke als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung die Gäste begrüßen. Unterstützt werden sie dabei vom Kinderchor der Grundschule Finow. Abschließend leitet Hagen Hänel mit seiner Rede zum Abendprogramm über.

Bis 17:15 Uhr sind Hallen der Finow Automotive GmbH für die Besucher zur Besichtigung geöffnet. Fachleute werden die Produktionsprozesse an ausgewählten Maschinen erläutern. Von 16 bis 17 Uhr wird die Gruppe „Six Pack“ ihre Show „Goldsinger“ auf der Bühne in Halle 4 präsentieren. Für das leibliche Wohl sind Schmalz- und vegane Stullen, der typische Eberswalder Spritzkuchen, Obst, Süßes, Getränke

Der 13. Neujahrsempfang der Stadt Eberswalde findet am 12. Januar 2019 bei der Automotive Finow GmbH statt. Bürgermeister Friedhelm Boginski lädt alle Eberswalder Bürgerinnen und Bürger dazu ein. „Der Neujahrsempfang ist mir sehr wichtig, denn er bringt so viele Leute zusammen wie keine andere Veranstaltung in der Stadt. Vor allem wollen wir bei dieser Gelegenheit besondere Orte zugänglich machen, welche die Bürgerinnen und Bürgern sonst nicht zu Gesicht bekommen. Die Firma Finow Automotive GmbH ist ein solcher Ort.“

Nach langer Zeit findet ein Neujahrsempfang mal wieder in einem Unternehmen statt. Dies bringt besondere logistische und organisatorische Herausforderungen mit sich. „Aber diese Herausforderungen nehmen wir gerne an und zum Neujahrsempfang werden die Besucher die Hallen und Maschinen genauso erleben können, wie sie im täglichen Betrieb laufen. Ein wirklich außergewöhnliches Erlebnis für jeden“, so Hagen Hänel, Geschäftsführer der Finow Automotive GmbH.

Auf dem Gelände des ehemaligen Walzwerkes gelegen feiert die Firma, die als Hersteller von Autoteilen vor allem BMW und Mercedes beliefert, 2019 auch ihr 20-jähriges Bestehen. Die Ausbildung von Mitarbeitern ist der Firma dabei besonders wichtig: „In unserer Branche herrscht Fachkräftemangel, deswegen haben wir nicht nur ständig 10 bis 15 Lehrlinge im Betrieb, sondern versuchen auch, diese nach der Ausbildung bei uns zu halten.

einschließlich Kinderpunsch, vegane Suppen und Würstchen im Angebot. Den Abschluss des Empfangs wird die Feuershow von „Beauty & Fire“ bilden. Ein extra Busservice wird eingerichtet, der über Finow in alle Stadtteile von Eberswalde fahren wird. Vor Ort stehen nur sehr begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Bitte nutzen Sie den Öffentlichen Nahverkehr der Barnimer Busgesellschaft.



Die A-Cappella-Gruppe „Six Pack“ führt musikalisch durch den Empfang.



Herzlich willkommen zum Neujahrsempfang

für alle Bürgerinnen und Bürger, Freunde und Partner der Stadt Eberswalde



Samstag, 12. Januar 2019
15.30 - 17.30 Uhr (Einlass ab 14.30 Uhr)

auf dem Gelände der Finow Automotive GmbH

Mühlenstraße | 16227 Eberswalde

Zufahrt über Angermünder- und Walzwerkstraße

- Neujahrsrede des Bürgermeisters Friedhelm Boginski
- Besichtigung zweier Werkhallen mit Erläuterungen zum Produktionsprozess
- Konzert der Gruppe „Six Pack“ / A-Cappella-Comedy
- Kinderaktionen drinnen und draußen mit der FFW und dem Hort „Kleiner Stern“
- Spendensammlung für neue Schulhofmöbel der Grundschule Finow
- 17.15 Uhr Neujahrszauber mit Feuer, Funken, Musik und Tanz

Weitere Informationen unter:
03334 - 64 520 oder www.eberswalde.de



Sonderbus-Fahrplan für den Neujahrsempfang am Samstag, 12. Januar 2019 zur Finow Automotive GmbH

Parkplätze sind sehr begrenzt, kommen Sie bitte mit den Sonderbussen aus allen Stadtteilen zum Festort.
Bitte nutzen Sie auch den Parkplatz Chemische Fabrik und die Linien 864 / 865 und steigen dann um in die Sonderbusse.

Abfahrten:

| | | | |
|-------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Nordend | 14:00 Uhr | 14:15 Uhr | 14:45 Uhr |
| Leibnizviertel | 14:03 Uhr | 14:18 Uhr | 14:48 Uhr |
| Am Markt | 14:05 Uhr | 14:20 Uhr | 14:50 Uhr |
| Grabowstraße | 14:07 Uhr | 14:22 Uhr | 14:52 Uhr |
| Werbelliner Straße | 14:10 Uhr | 14:25 Uhr | 14:55 Uhr |
| Forsthaus | 14:15 Uhr | 14:30 Uhr | 15:00 Uhr |
| Kl. Stern (Wendestelle) | 14:20 Uhr | 14:35 Uhr | 15:05 Uhr |
| Finow Automotive | 14:25 Uhr | 14:40 Uhr | 15:10 Uhr |

Rückfahrten:

ca. 17:45 Uhr und 17:55 Uhr zu allen Haltestellen der Hinfahrt und zusätzlich ein Bus über die Clara-Zetkin-Siedlung.
Die Sonderbusse sind kostenfrei.
Die O-Busse und die Linien 864 / 865 zu den Haltestellen der Sonderbusse sind von 14-15 Uhr und von 18-19 Uhr ebenfalls kostenfrei.

| | | | |
|-------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Tornow | xxx | 14:15 Uhr | xxx |
| Sommerfelde Dorf | xxx | 14:17 Uhr | xxx |
| Ostend/ Endhaltestelle | 14:00 Uhr | xxx | 14:45 Uhr |
| Freienwalder Straße | 14:02 Uhr | 14:20 Uhr | 14:47 Uhr |
| Schneiderstraße | 14:05 Uhr | 14:23 Uhr | 14:50 Uhr |
| Am Markt | 14:07 Uhr | 14:25 Uhr | 14:52 Uhr |
| Grabowstraße | 14:09 Uhr | 14:27 Uhr | 14:54 Uhr |
| Werbelliner Straße | 14:12 Uhr | 14:30 Uhr | 14:57 Uhr |
| Spechthausener Straße | 14:15 Uhr | 14:33 Uhr | 15:00 Uhr |
| Potsdamer Allee | 14:18 Uhr | 14:36 Uhr | 15:03 Uhr |
| Kl. Stern (Wendestelle) | 14:25 Uhr | 14:43 Uhr | 15:10 Uhr |
| Finow Automotive | 14:30 Uhr | 14:48 Uhr | 15:15 Uhr |

Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Fraktion DIE LINKE

Fraktionsvorsitzender:

Jürgen Wolff

Fraktionsbüro:Heegermühler Straße 15,
16225 Eberswalde**Ansprechpartner:**

Jürgen Wolff

Sprechz.: Fr 10-12 Uhr

und 14-16 Uhr

nach Vereinbarung

Telefon: 03334/236987**Fax:** 03334/22026**E-Mail:** fraktion-eberswalde@
dielinke-barnim.dewww.dielinke-barnim.de

DIE SPD - Fraktion

Fraktionsvorsitzender:

Hardy Lux

Fraktionsbüro:Karl-Marx-Platz 4,
16225 Eberswalde**Ansprechpartner:**

Johannes Kraushaar

Sprechz.: Mo-Mi 9-17 Uhr,

sowie nach telefon.

Vereinbarung

Telefon: 03334/22246**E-Mail:** stadtfraktion@
spd-eberswalde.dewww.spd-eberswalde.dewww.spd-finow.de

CDU - Fraktion

Fraktionsvorsitzender:

Uwe Grohs

Fraktionsbüro:Steinstraße 14,
16225 Eberswalde**Ansprechpartner:**

Manuela Herfurth

Sprechz.: Mo 14-17 Uhr,

Di 8-10 Uhr,

Do 8-11 Uhr,

nach Vereinbarung

Telefon: 03334/818606**E-Mail:** info@
cdu-eberswalde.dewww.cdu-eberswalde.de

Bürgerfraktion

Eberswalde**Fraktionsvorsitzender:**

Götz Herrmann

Fraktionsbüro:Eisenbahnstraße 51
16225 Eberswalde**Ansprechpartner:**

Conrad Morgenroth

Sprechz.: Mo 15-18 Uhr,

Mi 9-12 Uhr,

Do 9-12 Uhr,

nach Vereinbarung

Telefon: 03334/366152**Funk:** 0178/1572876**E-Mail:** info@buenger-fuer-
eberswalde.de
info@buengerfraktion-
barnim.dewww.buengerfraktion-barnim.de

Fraktion - DIE LINKE

Liebe EberswalderInnen,
in der Novembersitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beraten und beschlossen. Teil der Beratung war eine Vielzahl an Änderungsvorschlägen der meisten der vertretenen Fraktionen.

Die Fraktion DIE LINKE hatte ebenfalls einige Änderungsanträge eingebracht, von denen die meisten eine Mehrheit bei den Stadtverordneten fanden. Unseren eigenen Antrag auf Ausweitung der Mittel für die Geh- und Radwegesanieierung um 50 Prozent auf ein Budget von 300.000,- Euro haben wir zugunsten des weiter reichenden Antrages von SPD und Grünen aufgegeben. Diesen haben wir dann als Miteinreicher mitgetragen. Wichtige Akzente konnten wir mit Änderungsanträgen zur Förderung von Umweltprojekten, zur mittelfristigen Budgetierung der Pflege der

öffentlichen Grünflächen sowie zur Zielstellung der Wohnbauförderung im Haushalt setzen.

Unser Vorschlag, die gute finanzielle Ausstattung der Stadt im Haushalt 2019 dazu zu nutzen, Eltern und Kinder bei der Mittagsverpflegung zu entlasten, fand leider keine Unterstützung. So ist es leider nicht gelungen, die gute Haushaltslage auf unkomplizierte Weise an Eberswalder Bürger weiterzureichen.

Die Kritik am Haushalt der Stadt bleibt im Wesentlichen derselbe wie in den letzten Jahren. Zwar ist eine Verbesserung erkennbar, jedoch kommen die Jahresabschlüsse immer noch mit mindestens zwei Jahren Verspätung und sind die Ermächtigungsübertragungen zu hoch und intransparent.

Jürgen Wolff, Fraktionsvorsitzender

DIE SPD - Fraktion

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,
im Mai nächsten Jahres endet die Wahlperiode und wir werden erneut darum werben, dass Sie uns Ihr Vertrauen für die nächsten fünf Jahre schenken. Dies nahmen wir zum Anlass auf unserer diesjährigen Fraktionsklausur uns ausgiebig mit dem Erreichten auseinander zu setzen. Wir konnten unser Wahlprogramm in den wichtigen Punkten abarbeiten und noch vieles mehr erreichen. Darauf können wir stolz sein. Darüber hinaus haben wir uns während der Klausurtagung mit der Umsetzung der Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung beschäftigt. Auch hier können wir vor allem der Verwaltung ein gutes Zeugnis ausstellen.

In den kommenden Wochen und Monaten werden wir uns unter anderem mit unserem auf den Weg gebrachten Konzept für Sicherheit und Ordnung beschäftigen. Dazu besprachen wir mit

dem zuständigen kommissarischen Dezernenten Herrn Müller und dem Leiter des Ordnungsamts, Herrn Birk, auf unserer Fraktionssitzung am 3. Dezember 2018 den aktuellen Stand. Darüber hinaus werden wir uns in den verbleibenden Monaten bis zur Wahl unter anderem mit dem Stand der Kitanisierungen, der Gestaltung der Stadteingänge, dem Internetausbau in der Stadt, Unterstützung von Start-Ups sowie der Digitalisierung und Sanierung der Schulen beschäftigen.

Abschließend möchte ich Ihnen und Ihren Liebsten ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen. Wieder einmal verging ein Jahr im Flug. Wir sind gespannt, was uns das nächste bringt.

Hardy Lux, Fraktionsvorsitzender

CDU - Fraktion

Liebe Eberswalder Bürgerinnen und Bürger,
im Namen der CDU-Stadtfraktion und auch ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein besinnliches und geruhames Weihnachtsfest sowie ein glückliches neues Jahr 2019, verbunden mit Gesundheit und vielen fröhlichen Stunden.

Die Bilanz unserer Fraktionsarbeit hat für das Jahr 2018 viel Gutes und Erfolgreiches aufzuweisen. Im Rahmen von Beschlussfassungen und durch eigene Beschlussanträge konnten wir auch in diesem Jahr einen wichtigen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Gestaltung unserer Stadt leisten.

Auch für das Jahr 2018 gilt der Dank unserer Fraktion allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich freiwillig und ehrenamtlich mit Tatkraft und persönlichen Einsatz für die Stadt Eberswalde engagieren.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 22. November 2018 die Haushaltssatzung für 2019 beschlossen. Der Beschluss gewährleistet die volle Handlungsfähigkeit der Stadt Eberswalde bereits zum Jahresbeginn 2019. Unsere Änderungsanträge zur Erhöhung der Mittel für die Geh- und

Radwegesanieierung auf insgesamt 400.000,00 Euro, zur Förderung von investiven Maßnahmen der Sportvereine, zur zweckgebundenen Bereitstellung von zusätzlichen 150.000,00 Euro für die energetische Sanierung des Urwaldhauses im Eberswalder Zoo, zur finanziellen Unterstützung des Vereins Brot & Hoffnung (Eberswalder Tafel) und zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes im Stadtgebiet wurden mehrheitlich beschlossen. Unsere Anträge zur Wiederherstellung der Badestelle in Spechthausen, zu weiteren Aufwertungsmaßnahmen durch Bepflanzungen im Brandenburgischen Viertel, zum Straßenkulturfest FinE und zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Sanierung des ehemaligen Feuerlöschteiches in der Clara-Zetkin-Siedlung wurden durch Beschlussfassung ebenfalls Bestandteil des Haushaltes 2019. Für die zur Diskussion gestellten Änderungsanträge zur Senkung der Gewerbesteuer und zur Sanierung der Teufelsbrücke in Finow haben sich keine Mehrheiten bei der Beschlussfassung gefunden.

Uwe Grohs, Fraktionsvorsitzender

Bürgerfraktion Eberswalde

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,
in diesem Monat stimmen die Stadtverordneten über eine neue Hauptsatzung ab. Der neue Entwurf soll unter anderem verständlicher und bürgerfreundlicher werden. Dies begrüßen wir sehr. Im Nachgang werden sich die Stadtverordneten dann mit einer neuen Geschäftsordnung befassen, um ihre Sitzungen für Bürger*innen interessanter zu gestalten.

Dazu gehört sicher auch, dass ständige Sitzungsmarathons dann der Vergangenheit angehören sollten. Unserer Meinung nach müssen daher in der neuen Geschäftsordnung z. B. die Informationen aus der Stadtverwaltung und Präsentationen von Gästen und Institutionen zeitlich stark begrenzt werden. Weiterführende Informationen können für jeden Interessierten dann immer an die Niederschrift angehängt werden. Offizielle Sitzungen und Veranstaltungen der Stadtver-

ordnetenversammlung sollten künftig auch innerhalb der sozialen Netzwerke angekündigt werden, um die Breite der Bevölkerung zu erreichen.

Bei dem Ziel in der Zukunft informative und kurzweilige Sitzungen zu schaffen, sind insbesondere auch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung gefordert. Denn viele Abgeordnete sind berufstätig und schaffen es gerade so zum Sitzungsbeginn. Wenn die Sitzungsdauer dann noch bis zu fünf Stunden ist, werden wir keine Bürger*innen mehr für solche Veranstaltungen begeistern können oder gar für ein politisches Ehrenamt.

Unsere Fraktion wünscht Ihnen und Ihren Familien friedliche Feiertage.

Götz Herrmann, Fraktionsvorsitzender



FDP - Fraktion

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, das Jahr neigt sich dem Ende und wir hoffen, dass Sie zufrieden auf 2018 zurückblicken können. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Stadtverordneten seit vielen, vielen Jahren bereits im November den Haushalt der Stadt für das kommende Jahr beschlossen haben und das sogar einstimmig. Der frühe Beginn der Haushaltsdiskussionen und damit auch der frühere Beschluss des Haushaltes in diesem Jahr war durch einen entsprechenden Vorlauf der Planungen in der Stadtverwaltung möglich geworden. Dafür bedanken wir uns ausdrücklich beim Kämmerer und seinem Team. In der Haushaltsdiskussion hat die FDP-Fraktion gemeinsam mit der CDU-Fraktion noch einmal die Absenkung des Gewerbesteuer-Hebesatzes von 395 auf 380 Punkte beantragt. Leider blieb auch dieser zweite Vorstoß erfolglos und die Mehrheit der Stadtverordneten hat unseren Antrag abgelehnt. Das bedauern

wir sehr und nehmen die Entscheidung als Ansporn, weiter für steuerliche Entlastungen einzutreten, wo wir sie als möglich erachten. Gleichzeitig möchten wir auch die Idee eines Zweijahres-Haushaltes ab 2020 wieder ins Spiel bringen. Wir halten dies für sehr sinnvoll. Im kommenden Jahr stehen in Brandenburg die Europa-, die Kommunal- und die Landtagswahlen an. Das ist eine sehr gute Chance, um sich politisch zu engagieren für unsere Stadt, unseren Landkreis und unser Land Brandenburg. Denn Demokratie lebt vom Mitmachen! Die FDP-Fraktion wünscht Ihnen und Ihren Familien und Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest sowie erholsame Tage und einen gesunden und für Sie persönlich erfolgreiches Jahr 2019.

Martin Hoeck, stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Museumsdepot – Umzugsprozess klar und transparent darstellen: Der Haushalt der Stadt Eberswalde für das Jahr 2019 wurde im November beschlossen. Leider mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass es im kommenden Jahr nicht möglich sein wird, den Umzug der Sammlungsgegenstände des Museums in ein neues Depot zügig umzusetzen. Deshalb zogen wir unseren Antrag zur befristeten Aufstockung des Personals im Museum zurück und kündigten an, im Dezember einen neuen Antrag in der Sache zu stellen. Wir erwarten, dass den Stadtverordneten im April 2019 ein konkreter Ablaufplan für die Ertüchtigung des neuen Magazins vorgelegt wird. Weiterhin sehen wir es als erforderlich an, die

nötigen Arbeitsschritte zum Umzug der Sammlungsgegenstände qualifiziert zu beschreiben. Nur so können die notwendigen Maßnahmen für die kommenden Jahre verbindlich festgelegt werden. Wir wünschen uns einen klaren und transparent dargestellten Prozess, der auch in der nächsten Wahlperiode kontinuierlich fortgesetzt wird. Die Gesamtmaßnahme wird sicher nicht ohne eine personelle Unterstützung der Mitarbeiterinnen des Museums möglich sein. Das stellte auch unser Bürgermeister am Rande der Eröffnung der Sonderausstellung „Der Goldschatz“ fest.

Karen Oehler, Fraktionsvorsitzende

Fraktion UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, wir gratulieren den Siegern und Platzierten der 13. Sportgala des Kreissportbundes zur Wahl der Barnimer Sportler des Jahres 2018. Für die erneut erfolgreichen Eberswalder VertreterInnen seien die Olympiahoffnung 4.0 Leon Michael Reckzeh und die sehr authentische Nachwuchstrainerin Jenny Emmerich vom Eberswalder Sportverein Empor e.V. – Kanu – genannt. Bereits zum 10. Mal in Folge fand die olympiareif organisierte Veranstaltung im geschichtsträchtigen Haus Schwärzetal statt. Den MacherInnen und OrganisatorInnen sei empfohlen, unter Beachtung der gebotenen sportlichen Fairness und Gleichbehandlung der Randsportarten selbstkritisch zu hinterfragen, ob das Procedere zur Ermittlung der drei Finalisten in der jeweiligen Kategorie noch zeitgemäß ist. Die Stadtverordneten haben Ende November 2018 den städtischen Haushaltsplan 2019

einstimmig beschlossen. In einem kurzen Fraktionsstatement haben wir aber auch auf zahlreiche ungelöste kommunalpolitische Baustellen der Stadt hingewiesen, die einer ziel- und ergebnisorientierten Lösung bedürfen. Dabei ist weder temporärer kommunalpolitischer und wahlkampforientierter Aktionismus in der Stadtpolitik noch intransparentes und bürgerfernes Agieren in nicht wenigen Bereichen der Fachdezernate und Fachämter im Eberswalder Rathaus hilfreich. Unser Dank gilt denjenigen, die auch während der Feiertage verantwortungsbewusst und unter nicht immer einfachen Bedingungen das tägliche Leben in Stadt und Land aufrechterhalten. Kommen Sie entspannt und mit neuer Kraft und Motivation in das Brandenburger Superwahljahr 2019.

Carsten Zinn, Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis Eberswalde

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Jahr 2018 nähert sich dem Ende. Das Bündnis Eberswalde blickt nun auf zwei Jahre erfolgreicher kommunalpolitischer Arbeit zurück. Unsere kleine Fraktion ist zu einem festen Bestandteil kommunalpolitischer Entscheidungsfindung geworden. An unserer kritischen und konstruktiven Meinungsäußerung kommt man weder in Ausschüssen noch im Plenum vorbei. Unser Engagement im Stadtteil Finow erfuhr im November besondere Aufmerksamkeit. Wir erinnerten in Zusammenarbeit mit Frau Stöwe vom Kulturamt der Stadt und dem Stadtteilverein Finow mit dem Anbringen einer Gedenktafel an den ersten hauptamtlichen Bürgermeister von Heegermühle, Max Rohloff. Am 15. Dezember fand auf dem Festplatz am Schwanenteich wieder die beliebte große Weihnachtsverlosung statt. Ich bin froh, dass ich auch als Vorsitzender des Stadtteilvereins ganz im Interesse unserer Fraktionspolitik, die immer am Bürgerinteresse ausgerichtet ist, einen Beitrag leisten kann, dem Stadtteil Finow auch kulturell weiter Profil zu verleihen, Traditionspflege zu unterstützen und Heimatgefühl weiter auszuprägen. Gemeinsam mit der Druckerei Mertinkat in Finow und dank der

finanziellen Mittel der Stadt Eberswalde für die Förderung und Belebung des Einzelhandels, für die wir uns mit unserer Diskussion um ein Citymanagement als Fraktion erfolgreich eingesetzt haben, kann der Stadtteilverein den 2018 so beliebten Kalender „Heegermühler Impressionen“ erneut kostenlos herausgeben. Mit großer Anteilnahme haben wir auf die Presseveröffentlichung zum Bellodrom reagiert. Dazu haben wir die Inhaberin Frau Dr. Nicodem vor Ort aufgesucht. Wir sind wiederholt mit ihr in Kontakt getreten und haben die uns offerierten Lösungsmöglichkeiten übermitteln. Es ist auch unser Anliegen als Fraktion, alle Aktivitäten zum Schutz des Tierwohles zu unterstützen. Der Hundeauslaufplatz im Brandenburgischen Viertel, an dessen schneller und unbürokratischer Realisierung durch die Baudezernentin Frau Fellner wir durch unsere Anfrage erfolgreich mitwirkten, zeugt davon. Wir wünschen allen ein frohes, gesundes und friedliches Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr, in dem wir weiter erfolgreich kommunalpolitisch zusammenarbeiten für ein schönes Eberswalde, in dem wir gern zuhause sind.

Viktor Jede, Fraktionsvorsitzender

FDP - Fraktion

Fraktionsvorsitzender:
Götz Trieloff
Fraktionsbüro:
Paul-Radack Straße 1
16225 Eberswalde
Ansprechpartner:
Götz Trieloff
Sprechz.: nach Vereinbarung
Fax: 03334/29411
Funk: 01520/8957217
E-Mail: Goetz.Trieloff@FDP-Eberswalde.de
www.fdp-eberswalde.de

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktionsvorsitzender:
Karen Oehler
Fraktionsbüro:
Friedrich-Ebert-Straße 2,
16225 Eberswalde
Ansprechpartner:
Thorsten Kleinteich
Sprechz.: Mo-Do 10-16 Uhr
Telefon: 03334/384074
Fax: 03334/384073
E-Mail: kv.barnim@gruene.de
www.gruene-barnim.de

Fraktion UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde

Fraktionsvorsitzender:
Carsten Zinn
Fraktionsadresse:
Frankfurter Allee 57,
16227 Eberswalde
Ansprechpartner:
Carsten Zinn
Sprechz.: nach Vereinbarung
Telefon: 03334/354268
Funk: 0170/2029881
E-Mail: kommunal@gmx.de

Fraktion Bündnis Eberswalde

Fraktionsvorsitzender:
Viktor Jede
Fraktionsadresse:
Altenhofer Straße 83
16227 Eberswalde
Ansprechpartner:
Viktor Jede
Sprechz.: Mo 16-18 Uhr
Fr 16-18 Uhr
u. nach telef. Verein.
Telefon: 03334/429764
Funk: 0171/7677001
E-Mail: info@viktor-jede.de

Hier treffen Sie Ihre Ortsvorsteher

OT Sommerfelde – Werner Jorde
Gemeinschaftshaus, Zu den Tannen 10,
Jeden 1. Montag, 18-19 Uhr,
Telefon: 03334/24697

OT Spethhausen – Matthias Stiebe
Gemeindezentrum, Spethhausen 39
Jeden 1. Montag, 18-19 Uhr,
Telefon: 0173/3836884

OT Tornow – Michael Mussong
Gemeindehaus, Dorfstraße 25
Jeden 1. Montag, 18-19 Uhr,
Telefon: 0177/4646130

Im Januar 2019 finden keine planmäßigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse statt.

ANZEIGE



Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Marienstraße 7
16225 Eberswalde
Tel.: (03334) 209-0
Fax: (03334) 209-299
kontakt@zwa-eberswalde.de
www.zwa-eberswalde.de

Wir liefern Ihr Trinkwasser und entsorgen Ihr Schmutzwasser

Sprechzeiten

Dienstag:
09:00- 11:30 Uhr
12:30- 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00- 11:30 Uhr
12:30- 15:00 Uhr

Sekretariat des Vorstandsvorstehers
Tel.: (03334) 209-100

Sekretariat Technischer Bereich
Tel.: (03334) 209-145

Sekretariat Kaufmännischer Bereich
Tel.: (03334) 209-200

Verkauf/ Verbrauchsabrechnung
Tel.: (03334) 209-226

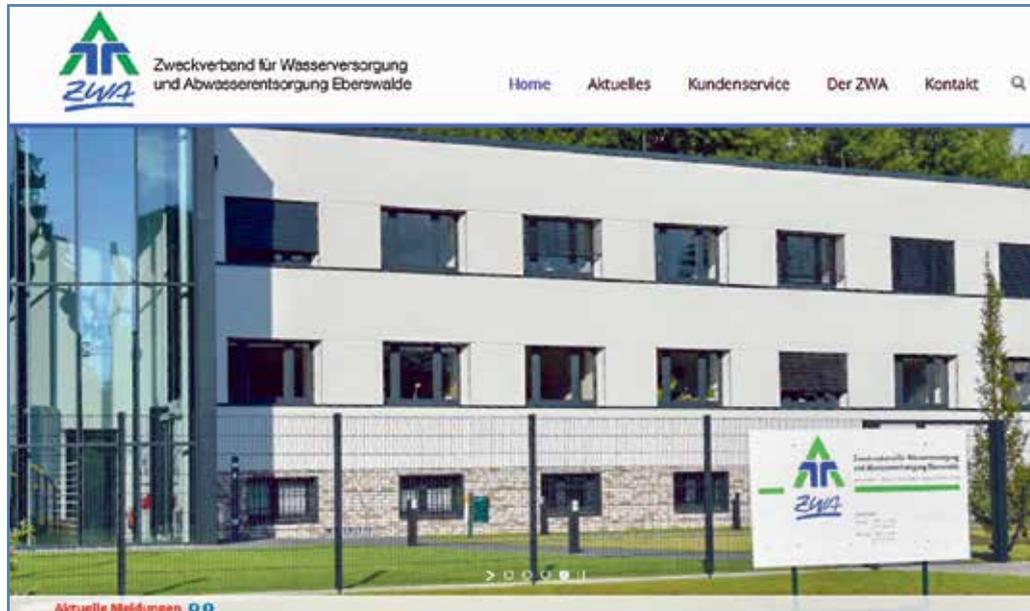
Anschlusswesen
Tel.: (03334) 209-153

Bei Störungen und Havarien sind wir rund um die Uhr für Sie da unter Tel.: (03334) 58 190

Diese ZWA-Seite steht Ihnen auch im Internet unter www.zwa-eberswalde.de zum Nachlesen zur Verfügung.

ZWA – Homepage runderneuert

Willkommen auf unserer neuen Homepage



Nach einer intensiven Zusammenarbeit mit der Xuxmedia GmbH ist eine schlanke, aktuelle und sichere Homepage entstanden. Die Zielgruppe sind unsere Kunden, welche jetzt auf verschiedenen Endgeräten die Website zwa-eberswalde.de aufrufen können. Durch wenige Klicks

stehen alle Informationen schnell zur Verfügung. Interaktive Formulare und eine Online-Erfassung der Zählerstände ermöglichen eine aktive Nutzung unserer neuen Web-Oberfläche. Aktuelle Meldungen wie Schäden oder Wartungen können durch unsere Mitarbeiter

zeitnah und gut sichtbar auf der Homepage (siehe Startseite) platziert werden.

Natürlich wird auch die Sicherheit auf ein neues Level gehoben. Angriffe oder eine Lahmlegung unserer Seiten werden verhindert.

Durch statistische Möglichkeiten können wir die Nutzung einzelner Beiträge verfolgen und stets die Aktualisierung der Homepage in den Vordergrund rücken. Anregungen und Hinweise durch unsere Nutzer können so schnellstmöglich umgesetzt werden.

Unser Internetauftritt ist modern und zeitgemäß.

Wir laden alle ein, uns auf der neuen Homepage zu begleiten.



Jahresabschluss 2017 in Verbandsversammlung beschlossen

Am 21. November 2018 fand die 103. ordentliche Verbandsversammlung im Wald-Solar-Heim in Eberswalde statt.

Das Berichtsjahr 2017 wurde mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 2.542,7 TEuro abgeschlossen.

Die Kaufmännische Leiterin des Zweckverbandes Petra Walter erläuterte den Mitgliedern der Verbandsversammlung den Ablauf der Prüfung und die festgestellten Ergebnisse wie Bilanzsumme, Vermögens- und Ertragslage. Wie in den Jahren zuvor gab es keine berichtspflichtigen Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 HGrG

und es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt, der auszugsweise wie folgt lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde, Eberswalde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Diesem Urteil schließt sich die Kommunalaufsichtsbehörde in seinem Schreiben vom 25. Oktober 2018 an, in dem es unter anderem heißt: **„Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Verbandsatzung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt... Es gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.“**

Ein besinnliches Weihnachtsfest mit allen guten Wünschen für ein friedliches und erfolgreiches neues Jahr übermitteln wir auf diesem Weg allen Kunden und Geschäftspartnern.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Wolfgang Hein, Vorstandsvorsteher

Stilles Gedenken am 27. Januar 2019

Am Sonntag, dem 27. Januar 2019, wird in Eberswalde an die Opfer des Nationalsozialismus erinnert. Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus findet um 11 Uhr auf dem Karl-Marx-Platz eine Kranzniederlegung statt.

1996 wurde auf Initiative des

damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog der Jahrestag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz zum offiziellen deutschen Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus ernannt. Seither werden am 27. Januar Kränze niedergelegt und an Vergangenes und an die Opfer gedacht.

Auch in Eberswalde wird seit vielen Jahren zum stillen Gedenken aufgerufen. „Das Erinnern ist sehr wichtig. Wir alle haben eine große Verantwortung daran, denn unsere Geschichte wird uns immer begleiten“, so Eberswaldes Bürgermeister Friedhelm Boginski.

Weihnachtsbaumsammlung

Die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH übernimmt auch in dieser Saison wieder die Entsorgung der Weihnachtsbäume ab dem 4. Januar 2019. In Eberswalde erfolgt die Entsorgung an folgenden Terminen:

- 4. Januar 2019
- 8. Januar 2019
- 11. Januar 2019
- 16. Januar 2019
- 21. Januar 2019 und
- 29. Januar 2019.

Die Bäume werden nach der Sammlung zur thermischen Verwertung in das Holzheizkraftwerk nach Eberswalde gebracht. Mitgenommen werden daher nur Weihnachtsbäume ohne Dekoration, Lametta, Kunstschnee und Transportverpackungen. Bäume, die länger als drei Meter sind und einen Stammdurchmesser von mehr als 10 cm aufweisen, müssen an den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden.

Die Abholung erfolgt wie gewohnt an den öffentlichen Glasstellplätzen der Stadt. Das Ablegen anderer Abfälle ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt wird. Die Webseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH www.kw-bdg-barnim.de und die BDG-MüllApp informieren über alle Termine und Abholplätze. Für Fragen steht auch die Kundenbetreuung unter 03334/526 20 27 zur Verfügung.

Neues Fundbüro online

Ab sofort ist das Fundbüro der Stadtverwaltung Eberswalde auch online verfügbar. Unter der Rubrik „Fundbüro“ auf der städtischen Internetseite www.eberswalde.de werden nunmehr alle in der Stadtverwaltung Eberswalde abgegebenen Fundsachen kategorisch aufgelistet.

„Damit können sich viele Bürger in Zukunft den Weg zum Rathaus ersparen und bequem von zu Hause aus Fundsachen melden oder selbst nach Verlorenem suchen. Wer zum Beispiel abends feststellt, dass das Portmonee verloren gegangen ist, kann nun noch am selben Abend nachschauen, ob es im Fundbüro abgegeben wurde und muss nicht bis zum nächsten Tag warten“, so Marco Schwipper aus dem Bürgeramt der Stadt.

Auch können Verlustanzeigen direkt abgegeben und Fundsachen gemeldet werden, unabhängig von den Öffnungszeiten des Bürgeramtes, dem das Fundbüro angegliedert ist. Die Möglichkeit, Fundsachen und Verlustanzeige auch vor Ort zu den Sprechzeiten des Bürgeramtes zu melden, bleibt weiterhin bestehen. Fahrräder, Handys und Schlüssel sind die häufigsten Fundsachen in Eberswalde.

Bürgeramt der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41-44
Telefon: 03334/64-150
Fax: 03334/64-159

Sprechzeiten:
Montag 7-14 Uhr
Dienstag 8-18 Uhr
Mittwoch 8-12 Uhr
Donnerstag 9-18 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Anzeige

Erfolg spornt an



Zur XXXI. Kreisversammlung trafen sich die Delegierten unseres Kreisverbandes am 17. November 2018 in der Aula der Grabow-Schule in Prenzlau. Schon im Foyer zeugten Aufsteller und Plakate von den Leistungen unserer Einrichtungen und der Gemeinschaften. Frau Präsidentin Susanne Müller nutzte in Ihrem Rechenschaftsbericht die Möglichkeit, auf ein sehr erfolgreiches und aktives Jahr zurück zu blicken. Viele tausend Ehrenamtsstunden gestalteten unsere Mitglieder der Bereitschaften und der Wasserwacht, der Wohlfahrtspflege und des Jugendrotkreuz fachspezifisch und abwechslungsreich. In allen gesellschaftlichen Bereichen bringt

sich unser Verband nachhaltig ein. Frau Müller sprach im Namen des Präsidiums allen Aktiven Ihren aufrichtigsten und herzlichsten Dank aus. Mit Interesse verfolgten die 74 Delegierten auch den Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Einrichtungen und Dienste im Kreisverband. „Zukunftsfeste Strukturen werden aufgebaut und gestärkt“ berichtete der Vorstandsvorsitzende Nico Brückmann. „Der Generationenwandel wird bei unseren Mitarbeitern und bei unseren Klienten eine wesentliche Herausforderung in den nächsten Jahren sein“, so Nico Brückmann weiter. Mit Stolz stellte die stellvertretende Vorstandsvorsitzende Frau Dagmar Neumann das geprüfte

Jahresergebnis für 2017 vor, das ein uneingeschränktes Testat der Wirtschaftsprüfer aufwies. Auf der Grundlage solider Finanzen und effektiver Verwaltungsstrukturen konnten die Delegierten auch einen ambitionierten Wirtschaftsplan für 2019 verabschieden. Großen Beifall erhielten die 7 geehrten Mitglieder, die auf Vorschlag ihrer Ortsverbände und Gemeinschaften mit der Ehrenmedaille des Kreisverbandes ausgezeichnet wurden. Stellvertretend seien hier nur Sophie-Charlotte Prasse und Alexander Dietrich, als Vertreter unterschiedlichster Generationen und Gemeinschaften genannt. Einhelliges Resümee der Delegierten „Wir können stolz auf unseren Verband und unsere Mitglieder sein“.



Deutsches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.



Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!

- ✦ Häusliche Krankenpflege
- ✦ Beratungstelle für Demenzerkrankte
- ✦ Demenzerbetreuung in der Häuslichkeit/in der Gruppe
- ✦ Begegnungstafel
- ✦ Service Wohnen
- ✦ Katastrophenschutz
- ✦ Wasserwacht
- ✦ Erste Hilfe Ausbildung
- ✦ Insolvenzberatung
- ✦ Kleiderstube für jedermann

Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.
Bereichsgeschäftsstelle
Rathauspassage 16225 Eberswalde
Breite Straße 40
Telefon: 03334 381989

Altenpflegeheim „Barnimpark“ & Tagespflege
Service Wohnen & DRK Betreuungszentrum
Potsdamer Allee 40-44, Tel.: 03334 55502



WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH

betreuen – vermieten – bauen – verwalten

www.whg-ebw.de

WHG trifft Handwerk – ein voller Erfolg!

Erstmals in der Geschichte der WHG haben wir unsere Partner aus Handwerk, Dienstleistung und Service ein zu einem informativen Austausch bei einem **WHG Handwerkerfrühstück** im Eberswalder Familiengarten am Donnerstag, den **22. November 2018** eingeladen. „Wir waren vom Zuspruch dieser Veranstaltung wirklich überwältigt und haben uns sehr gefreut, dass mehr als 120 Teilnehmer unserer Einladung gefolgt sind“, freute sich Hans-Jürgen Adam über die sehr guten Teilnehmerzahlen.

„Die WHG investiert jedes Jahr durchschnittlich mehr als **10 Millionen Euro in ihren Immobilienbestand** zur Verbesserung der Wohnbedingungen ihrer Mieter und ist damit ein **zuverlässiger Auftraggeber für Handwerk und Dienstleistung** in der Stadt und der Region“, betonte Adam zur Eröffnung der Veranstaltung. 2018 werden es sogar mehr als 13 Millionen Euro sein. Der Bürgermeister und zugleich



auch Vorsitzende des Aufsichtsrates, Friedhelm Boginski, lobte die Veranstaltung „*als wirklich eine coole Idee zur Schaffung von Vernetzungen innerhalb unserer Stadt*“.

Der **technische Prokurist Ulf Hahn** dankte gleich zu Beginn allen Anwesenden für die „sehr gute und langjährige Zusammenarbeit vor Ort, die man in Eberswalde überall sehen kann, wenn man an den WHG Immobilien entlang fährt“ und informierte in seinem Redebeitrag über die anstehenden Projekte 2019 bis 2022 und einer konstanten Investitionskraft pro Jahr von mindestens 10 Millionen. Dies deutet ganz klar auf eine stabile Auf-

tragslage in den nächsten Jahren für die regionalen Firmen und ist somit ein wichtiger Schwerpunkt unserer **Strategie 2020 zur Stadtentwicklung mit einem ehrgeizigen Investitions- und Instandhaltungsprogramm** der nächsten Jahre. Schwerpunkte und Zahlen zu Bestandentwicklung, Leerstand und Mieten stellte **Dr. Wolfgang Schönfelder vom BBU** für den Barnim und Brandenburg vor und stimmte zu, dass Eberswalde ganz klar Potential zum Wachsen und Entwickeln auf gutem Niveau in der Region mitbringe. Die Zahlen zeigen dies unmissverständlich.

Jörg Klitzing, Geschäftsführer

der Geschäftsstelle Eberswalde der IHK Ostbrandenburg, lobte die WHG als einen vorbildlich agierenden Ausbildungsbetrieb mit hohem gesellschaftlichen und unternehmerischen Engagement in der Region und ermunterte die Teilnehmer sich auch ehrenamtlich dafür stark zu machen: für mehr Ausbildung, für den besseren Ausbau des ÖPNV und des Breitbandnetzes, weil die *Stadt in der 2. Reihe* ganz klar sichtbar in die 1. Reihe gehört. Natürlich waren auch der Fachkräftemangel, sinkende Zahlen bei den Ausbildungen im Handwerk und volle Auftragsbücher bei allen Teilnehmern ein großes Thema an diesem Vormittag.

Wir haben auch zukünftig Großes in Eberswalde vor, um die **Wohn- und Lebensqualität** weiter zu verbessern, für ein noch lebendigeres und **attraktiveres Eberswalde**.

Gemeinsam mit unseren Partnern und Auftragnehmern an unserer Seite bereiten wir insbesondere mit diesem neuen Format des **WHG Handwerkerfrühstückes** die Wege für eine weitere sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Synergien und Perspektiven aller Mitwirkenden und Gestaltenden.

Die **WHG** ist in Eberswalde und in der Region ein **attraktiver Partner** für die Unternehmen und trägt dazu bei, dass die Millioneninvestitionen den **Firmen eine stabile Auftragslage** in der Stadt sichern.

Alle Teilnehmer branchenübergreifend nutzten diesen **Informationsaustausch** für Netzwerkgespräche und fachlichen Austausch. Und genauso sollte es auch sein.

WHG unterstützt Stadtmarketingaktion zum Probewohnen in Eberswalde

„Die Idee aus dem Rathaus: *Eberswalde als Stadt in der 2. Reihe in einer einzigartigen Marketingaktion zu bewerben*, fanden wir von Anfang an Klasse und wollten uns selbst aktiv mit daran beteiligen“, erzählt Doreen Boden auf Nachfrage. Das Amt für Wirtschaftsförderung hat die Marketingaktion ins Leben gerufen und die Organisation übernommen.

Dass die WHG sich dabei voll und ganz dem Wohnen widmen würde, war von vornherein

klar. „**Wohnen ist das Elixier der WHG – das beherrschen wir erstklassig in der Stadt**“, so Doreen Boden, Leiterin der WHG Kundenbetreuung.

„Unsere Wohnangebote, unsere Wohnkonzepte und natürlich die Vielzahl der Serviceleistungen rund um das Wohnen haben sich längst bis Berlin und ins Umland herumgesprochen“, so Boden.

So wurde daraus auch recht schnell eine komplexe Aktion mit vielen Unterstützern und die Probewohnaktion in

Eberswalde konnte entstehen und wachsen. Diese Konzeption ist bundesweit einzigartig. Durch das Zusammenspiel der regionalen Partner aus Wohnen, Kultur & Wirtschaft ist so ein Rundum-Paket entstanden, welches **eine Woche Eberswalde verspricht** und dabei im Blick hat:

Menschen für diese grüne, wachsende und lebendige Stadt zu gewinnen, zu begeistern und zu überzeugen: eine Kleinstadtidylle zum Wohnen, Leben, Arbeiten und für die Balance zwischen Familie, Freizeit, Natur und Kreativität des Neuen.

2017 wurde dann die erste Woche „Probewohnen in Eberswalde“ auf der Rückkehrermesse verlost.

Die neu renovierte und harmonisch eingerichtete **Gästewohnung der WHG** zum Wohlfühlen **inmitten der historischen Altstadt** im gemütlichen Landhausstil bietet Übernachtungsmöglichkeiten für zwei Erwachsene und zwei Kinder und ist vollausgestattet. Natürliche Materialien geben diesen Räumen eine

ganz eigene Atmosphäre und überzeugen durch ein schönes Design.

Eine Woche Eberswalde zum Wohnen, Probieren, zum Testen und Kennenlernen: von Museum, Schwimmbad, Zoo, Botanischer Garten, Café, Weinkontor, Eismanufaktur, Kunst und Kultur entlang der kleinen feinen Angebote, die ein Muss für Insider geworden sind: *Filmfest, Jazztage, Gartenkonzerte, Stadtfest FinE, Tatort Lücke, Stadtlauf, Tanzkultur, Lesungen, Kopfkino, Wochenmärkte, Kanalthheater und Waggonkomödianten, Kräutertage, Yogatage, Kunstkultur am Samstag mit Guten Morgen Eberswalde*. Eine bunte Vielfalt für jeden Geschmack – Eberswalde auf dem Weg zur *essbaren Stadt* macht Lust hier teilzuhaben und mit dabei zu sein.

Diese **Probewohnaktion ist eine herzliche Einladung der Eberswalder an Interessierte und Neugierige** sich hier umzuschauen, um dann mit allen Eindrücken und Sinnen

zurückzufahren und das Erlebte weiter hinaus über die Stadtgrenze zu tragen, um zu erzählen, wie es so war und was hier in Eberswalde so passiert:

Schönes, Herzliches, Lustiges, Ungewöhnliches, Natürliches, Feierliches, Menschliches – alles was das Herz und die Seele brauchen, um im Einklang zu sein. Hier, wo fast jeder jeden kennt und sich Menschen über Generationen hinweg begegnen und zusammen gemeinsame Erlebnisse und Ereignisse gestalten.

Denn die Eberswalder mögen auf den ersten Blick spröde wirken – aber sie wissen wie man ein Zuhause gibt und Willkommen feiert. Gemeinsam! Schauen Sie selbst und seien Sie in unserem Eberswalde auf **das Herzlichste willkommen**. 2018 haben drei Gewinner diese Probewohnwochen probiert und waren begeistert. Wir sind es auch. Und freuen uns, dass es deutschlandweit auch in den Medien Beachtung gefunden hat und Eberswalde überzeugende Argumente bietet: **genau hier zu sein!**

Gästewohnungen bei Ihrer WHG Eberswalde

Sie haben Gäste?
Wir haben für Ihre Gäste eine komfortabel und komplett eingerichtete Wohnung.
Gemütlich und fast „wie zu Hause“:
Die WHG-Gästewohnungen befinden sich im Stadtzentrum von Eberswalde und in Finow.

Wir engagieren uns für Ihr Zuhause.

WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH
Dornstraße 8
13227 Eberswalde

Tel.: 03334 - 302184
Fax: 03334 - 31197
E-Mail: pruefung@whg.de
Web: www.whg-ebw.de

WHG-HAVARIE-NUMMER

 **03334 25 270**

Mo-Fr ab 15 Uhr

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

Ihr heißer Draht zur Wohnung bei der WHG

 **03334 30 20**

 **info@whg-ebw.de**

Unsere Wohnungsangebote für Sie

**Choriner Straße 11, 16227 Eberswalde
Wohnungsnummer: 0501.0037**

Zahlen und Fakten

Zimmer: 3
Wohnfläche: 61,12 m²
Lage: 4. Etage/links
Baujahr: 1978
Heizungsart: Fernwärme
Stadtteil: BBV
voraussichtl. frei ab: 01.12.2018



Preise

Netto-Kaltmiete: 245,00 €
Betriebskostenvorausz.: 75,00 €
Heizkostenvorausz.: 65,00 €

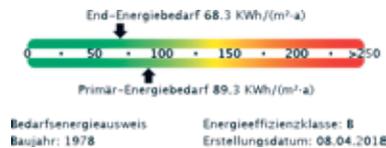
Gesamtmiete: 385,00 €
Mietkaution: 735,00 €

Ausstattung

Die Wohnung bietet dir genügend Raum um dich ungestört auf die nächste Prüfung vorzubereiten. Oder magst du es lieber etwas geselliger? Durch den praktischen Schnitt ist diese Wohnung ideal zur Nutzung als WG geeignet.

Zudem kannst du die Wohnung mit wenig Aufwand kreativ gestalten und verleihst ihr so deine ganz persönliche Note. Und das Beste: die WHG beteiligt sich an den Renovierungskosten. Spreche uns einfach mal an!

Ansprechpartner
WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH
Dorfstraße 9
16227 Eberswalde
Sebastian Mertinkat
Tel.: 03334 30 21 77
Fax: 03334 30 22 78
mertinkat@whg-ebw.de



**R.-Koch-Straße 7, 16225 Eberswalde
Wohnungsnummer: 0857.0014**

Zahlen und Fakten

Zimmer: 3
Wohnfläche: 61,72 m²
Lage: 2. Etage/rechts
Baujahr: 1977
Heizungsart: Fernwärme
Stadtteil: Leibnizviertel/Altbau
voraussichtl. frei ab: 01.01.2019



Preise

Netto-Kaltmiete: 330,00 €
Betriebskostenvorausz.: 95,00 €
Heizkostenvorausz.: 48,00 €

Gesamtmiete: 473,00 €
Mietkaution: 990,00 €

Ausstattung

- Küche und Flur mit PVC-Belag
- Küche mit Fenster
- gefliestes Tageslichtbad mit Badewanne
- Das Mehrfamilienhaus befindet sich nur wenige Gehminuten vom Marktplatz in Eberswalde entfernt. Es wurde im Jahr 2010 umfangreich saniert und modernisiert. Großzügige Balkone werben das Objekt zusätzlich auf und erlauben einen fantastischen Blick.

Ansprechpartner
WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH
Breite Straße 58
16225 Eberswalde
Leticia Fischer
Tel.: 03334 30 22 55
Fax: 03334 30 22 62
fischer@whg-ebw.de



Stellenausschreibung

Die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH ist das kommunale Wohnungsunternehmen der Stadt Eberswalde.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n **qualifizierten IT-Systemkaufmann bzw. Informatikkaufmann (m/w/d).**

Das vollständige Stellenangebot finden Sie im Internet unter www.whg-ebw.de

WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH
Personalabteilung



WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH
Dorfstraße 9
16227 Eberswalde

Wir engagieren uns für Ihr Zuhause.

Tel.: 0 33 34 - 30 20
Fax: 0 33 34 - 33 157
E-Mail: info@whg-ebw.de
Web: www.whg-ebw.de



WHG
Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH

Dorfstraße 9 • 16227
Eberswalde

E-Mail: info@whg-ebw.de

www.whg-ebw.de

Tel.: 0 33 34 - 30 20

Fax: 0 33 34 - 33 157

Wir engagieren uns für Ihr Zuhause.

db
BESTATTUNGSHAUS
— DEUFRAINS —
 Ihr Familienbetrieb im Herzen der Stadt
 Es ist so viel möglich,
 einen guten Abschied
 zu gestalten.

Inhaberin Gabriele Hoas
 03334 - 22 641
 Ratzeburgstr. 12 • 16225 Eberswalde
www.deufrains.de

Informationen und Anzeigen
 agreement werbeagentur GmbH
 Marcus Blanke
blanke@agreement-berlin.de
 Telefon +49 30 97 10 12-12
www.agreement-berlin.de

Voraussichtlicher nächster
 Erscheinungstermin:
23. Januar 2019

AWO
Arbeiterwohlfahrt Eberswalde
 Frankfurter Allee 24, 16227 Eberswalde

Unverbindliche Wohnungsangebote

| | |
|---|---|
| 2-Zimmer-Wohnung | 3-Zimmer-Wohnung |
| Straße | Straße |
| Frankfurter Allee 47, 16227 Eberswalde | Frankfurter Allee 33, 16227 Eberswalde |
| Etage | Etage |
| 4. OG/mitte | 4. OG/rechts |
| Wohnfläche | Wohnfläche |
| 41,13 m ² | 59,17 m ² |
| Kaltmiete | Kaltmiete |
| 210,18 € (zzgl. EBK: 5,00 € = 215,18 €) | 278,06 € (zzgl. EBK: 35,25 € = 313,31 €) |
| zzgl. Betriebskosten | zzgl. Betriebskosten |
| 106,94 € | 150,00 € |
| Kautions | Kautions |
| nach Vereinbarung | nach Vereinbarung |
| bezugsfertig | bezugsfertig |
| nach Vereinbarung | nach Vereinbarung |
| Wärmeversorgung | Wärmeversorgung |
| Fernwärme | Fernwärme |
| Energieausweis | Energieausweis |
| Verbrauchskennwert 73 kWh/(m ² •a) | Verbrauchskennwert 85 kWh/(m ² •a) |
| Baujahr | Baujahr |
| 1982 | 1982 |
| Ausstattung | Ausstattung |
| gemalert, Aufzug | gemalert, Balkon, Aufzug |

Melden Sie sich doch einfach bei uns. Wir werden Sie ausführlich beraten.

Unsere Ansprechpartner:
 Herr Schmidt Frau Hennig
 Frau Schleinitz

Unsere Sprechzeiten:
 Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr,
 Donnerstag 9.00-12.00 Uhr

Unsere Kontaktdaten:
 Telefon 03334/37604-17
wohnungsverwaltung@awo-ebw.de
www.awo-eberswalde.de

Zentrumsnaher Parkplatz gesucht?
 Wir bieten Ihnen diesen!

Wo? Bergerstraße 99 in Eberswalde
Kosten? Kurzparker: 0,50 €/h
 Dauerparker: 25,00 €/Monat

Innerhalb von nur wenigen Gehminuten sind Sie in der Altstadt, Am Markt oder am Karl-Marx-Platz.

Weitere Infos unter:
www.tw-eberswalde.de



RAUM FÜR IDEEN



Zeigen Sie sich
 mit Ihrer Werbeanzeige im Amtsblatt Eberswalde

24.000 Exemplare
 monatlich informativ regional

25% Neukundenrabatt

Werbeanzeigen
 Stellenanzeigen
 Anzeigengestaltung
 Veranstaltungsinserate

agreement werbeagentur
www.agreement-berlin.de
 t: +49 30 97 10 12-12
ideen@agreement-berlin.de

Geprüfter MPU-Berater, Demenzberater, Ängste, Zwänge, Autogenes Training

Heilpraktiker für Psychotherapie
 (nach dem Heilpraktikergesetz)
Erstgespräch kostenlos

Falk Hinneberg, Oderberger Straße 28
 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde
 Tel. 0176/47844650 falk.hinneberg@gmx.net

Tradition verpflichtet, seit 1959

DREI SCHILDE

- Maurer- & Putzarbeiten
- Malerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadendämmung
- Stuckarbeiten
- Parkett

03334-20 990
 Gebäudeservice GmbH & Co. KG, Freienwalder Straße 68,
 16225 Eberswalde, info@drei-schilde-bau.de

www.drei-schilde-bau.de

db
PÖSCHEL & PARTNER
Bestattungen

Inh. R.-Christian Peter e.K.
 Tag und Nacht
03334 / 25 25 0

Heidrun Fabig Gerne besuchen wir Sie auch zu Hause Mandy Bastian

www.poeschel-partner-bestattungen.de
 nur Eberswalder Straße 125, 16227 Eberswalde

Stadt Eberswalde

Impressum
Amtsblatt für die Stadt Eberswalde – Eberswalder Monatsblatt

Herausgeber: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister (V.i.S.d.P.), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334/64512, Fax: 03334/64519, Internet: www.eberswalde.de, E-Mail: pressestelle@eberswalde.de, Verantwortlich: Nancy Kersten
 Redaktion: Nancy Kersten
 Auflage: 24.000, ISSN 1436-3143

Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten.
 Verleger, Anzeigenannahme, Layout: agreement werbeagentur GmbH, Marcus Blanke, Alt-Moabit 62, 10555 Berlin, Telefon: 030/97101212, Fax: 030/97101227, E-Mail: blanke@agreement-berlin.de.
 Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur GmbH, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 26 Euro inkl. MwSt., Einzelnummern können gegen Einsendung von frankierten Rückumschlägen A4 (1,45 Euro Porto pro Ausgabe) bezogen werden. Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich. Fotos: wenn nicht anders gekennzeichnet Stadtverwaltung Eberswalde, agreement werbeagentur GmbH
 Vertrieb: Märkisches Medienhaus